

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 2/2018

Umgang mit Risiken

4–36

**Kinderrechte
im Heim**
45

**Freigänger –
eine «Reportage fürs Theater»**
52



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ



Folco Galli,
Redaktor #prison-info

Der Straf- und Massnahmenvollzug verfolgt insbesondere das Ziel, das Rückfallrisiko zu verringern. Der Vollzug von Freiheitsstrafen soll die Straftäter befähigen, künftig straffrei zu leben. Und wenn die Strafe allein nicht die Gefahr weiterer Straftaten verhindern kann, ist eine Massnahme anzuordnen, hält das Strafgesetzbuch fest. #prison-info geht in dieser Ausgabe der Frage nach, wie die Verantwortlichen diesen Auftrag erfüllen. **Wie gehen sie mit Risiken um** in einer Zeit, in der auf der einen Seite die Null-Risiko-Mentalität und Sicherheitshysterie beklagt und auf der anderen Seite die Kuscheljustiz kritisiert werden?

Wie ernst die Verantwortlichen ihren Auftrag nehmen, lässt sich gut an der raschen Einführung des **Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)** in allen Deutschschweizer Kantonen ablesen. ROS verringert die Rückfälligkeit von Gewalt- und Sexualstraftätern und fördert damit nicht nur deren erfolgreiche Resozialisierung, sondern erhöht auch die öffentliche Sicherheit. Ein ähnliches Konzept wird in absehbarer Zeit auch in den Kantonen der lateinischen Schweiz eingeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk legt #prison info ferner darauf, wie durch die **therapeutische Behandlung** von Sexualstraftätern und Gewalttätern die Wiederholungsgefahr reduziert werden kann und wie die Inhaftierten durch schrittweise **Vollzugslockerungen** auf das Leben in der Freiheit vorbereitet werden. Beleuchtet wird auch die Doppelrolle der **Mitarbeitenden im Justizvollzug**, die für Sicherheit in den Gefängnissen sorgen und zugleich durch die Betreuung der Inhaftierten deren Resozialisierung unterstützen.

Nicht ausser Acht gelassen werden die **baulichen und technischen Massnahmen**, welche die Voraussetzungen für einen sicheren und geordneten Straf- und Massnahmenvollzug schaffen. Dabei wird näher darauf eingegangen, wie in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg der Risikofaktor **Handy** ausgeschaltet werden konnte. Schliesslich zeigt ein Projekt der Fachstelle Bildung im Strafvollzug (BiSt) anschaulich auf, wie Risikovermeidung und Resozialisierung unter einen Hut gebracht werden können: Ihr Bildungsserver, der eine hohe Sicherheit vor Missbräuchen bietet, ermöglicht es den Inhaftierten, Medienkompetenz zu erwerben und einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem **Internet** zu erlernen – eine wichtige Voraussetzung, um sich später wieder erfolgreich in die Gesellschaft eingliedern zu können.

Online-Version:



Inhalt

Fokus: Umgang mit Risiken

Der Straf- und Massnahmenvollzug verfolgt insbesondere das Ziel, das Rückfallrisiko zu verringern. Die Verantwortlichen erfüllen mit einer breiten Palette von Massnahmen diesen Auftrag, ohne dabei die Resozialisierung der Straftäter aus den Augen zu verlieren.

- 4 Die Rückfälligkeit während und nach dem Vollzug verringern
- 8 ROS und PLESOR sind so ähnlich!
- 10 Das Rückfallrisiko durch eine therapeutische Behandlung vermindern
- 14 Jedem Entscheid haftet ein Risiko an
- 18 Sicherheitsdefizite bei gefährlichen Straftätern beheben
- 20 Die Basis für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft legen
- 25 Wie Bauten und Technik zur Sicherheit beitragen
- 29 Lenzburg ist eine handyfreie Zone
- 32 Den Umgang mit den digitalen Medien schulen
- 37 Fünf Fragen an Christine Brand

Assistierter Suizid

Ausgelöst durch den Todeswunsch eines Verwahrten erarbeitet das SKJV zurzeit die Grundlagen für den assistierten Suizid im Justizvollzug. Ein forensischer Psychiater legt dar, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen und was darüber hinaus im Einzelfall zu berücksichtigen ist.

- 38 Den Verwahrten sollte der Zugang zum assistierten Suizid offenstehen
- 40 50 Jahre Gefängnis La Stampa
- 43 Optimierungen im Bereich der Administrativhaft
- 45 Kinderrechte im Heim – zwischen Theorie und Praxis
- 48 Aus dem Parlament
- 49 Kurzinformationen
- 50 Veranstaltungen
- 51 Neuerscheinungen
- 52 Carte blanche: Einblick in die Befindlichkeit der *Freigänger*



Foto: Peter Schulthess



Foto: Keystone

Die Rückfälligkeit während und nach dem Vollzug verringern

Interview mit Thomas Manhart über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS)

Mit dem Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) kann die Rückfälligkeit von Gewalt- und Sexualstraftätern während und nach dem Vollzug verringert werden. Dies erhöht nicht nur die öffentliche Sicherheit, sondern trägt auch zur erfolgreichen Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft bei. Thomas Manhart, Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, zieht eine positive Bilanz über dieses seit dem 1. Januar 2018 in allen Deutschschweizer Kantonen angewandte Konzept und räumt bestehende Missverständnisse aus.

#prison-info: Das im Rahmen eines Modellversuchs erprobte Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) hat rasch Schule gemacht und wird mittlerweile in allen Deutschschweizer Kantonen angewendet. Ist ROS eine Erfolgsgeschichte?

Thomas Manhart: Ja, ROS ist eine Erfolgsgeschichte. Es gibt wohl nur wenige andere Modellversuche, deren Erkenntnisse in so kurzer Zeit auf andere Kantone übertragen werden konnten. Zudem haben die tragischen Fälle Lucie, Marie und Adeline eine starke Dynamik entfaltet, ROS ist genau im richtigen Zeitpunkt zur Verfügung gestanden! Dank diesem Instrument konnten wir insbesondere die Schnittstellen zwischen allen beteiligten Fachleuten optimieren sowie die Harmonisierung der kantonalen und konkordatlichen Vollzugspraxis fördern. Allerdings bleibt auch mit ROS ein Restrisiko bestehen, denn trotz der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und trotz der Anwendung standardisierter Prozesse und Arbeitsmittel kann die Entwicklung eines Menschen nicht zu 100 Prozent vorhergesagt werden.

Wie viele zusätzliche Ressourcen braucht es für die Umsetzung von ROS?

Der Schulungsaufwand war zu Beginn zwar erheblich, fällt aber heute nicht mehr ins Gewicht. Einfach auszuweisen sind die zusätzlichen Ressourcen für sechs Stellen, die für die Risikoabklärungen im Ostschweizer Konkordat durch unsere Abteilung

für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) in Zürich geschaffen werden mussten. Ähnlich viele zusätzliche Stellen dürften auch in Bern für das Nordwest- und Innerschweizer Konkordat notwendig gewesen sein. Schwierig auszuweisen ist hingegen der zusätzliche Aufwand, der durch ROS vom Beginn der Sanktion bis zur Bewährungshilfe anfällt. Dieser Mehraufwand muss und kann aber mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

Die für ROS entwickelten Arbeitsmittel und Prozesse wurden während des Modellversuchs verbessert, angepasst und teilweise ersetzt. Wurden damit die Kinderkrankheiten überwunden oder besteht ein kontinuierlicher Optimierungsbedarf?

Mehrere Anpassungen haben bereits zu Optimierungen geführt, und wir sind jederzeit offen für berechnete Anliegen. Die Qualitätssicherung unter Einbezug aller Kantone und der beiden Konkordate sowie aller beteiligten Fachleute ist eine Daueraufgabe.

Wie zuverlässig ist das Fall-Screening-Tool (FaST), das für die Triage eingesetzt wird? Wie ist es möglich, in 5 bis 20 Minuten allein gestützt auf die Einträge im Strafregister die Straftäter in die richtige Kategorie einzuteilen?

Mit FaST werden keine Prognosen erstellt, sondern lediglich die Täter mit Abklärungsbedarf identifiziert. Bei Tätern, die schwere Delikte begangen ha-



Thomas Manhart ist Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, das den Modellversuch ROS entwickelt hat.

ben, ist im Grunde genommen von vornherein klar, dass eine Risikoabklärung vorgenommen werden muss. Schwieriger ist hingegen die richtige Einteilung von Tätern, die wiederholt weniger schwerwiegende Delikte wie zum Beispiel eine Tötlichkeit begangen haben. Ich bin deshalb nicht unglücklich, dass wir mehr Abklärungen als angenommen vornehmen.

Dass 40% statt wie angenommen 30% der Straftäter in die Kategorie der B- und C-Fälle eingeteilt und genauer überprüft werden, ist also kein Problem? Überhaupt nicht. Sorgen würde mir vielmehr bereiten, wenn wir eine Abklärungsrate von nur 20% hätten. Problematisch wäre aber auch eine viel zu hohe Abklärungsrate. Das Triageinstrument muss nämlich gut «geeicht» sein: Hätten wir zu wenige

Täter mit Abklärungsbedarf, müssten wir befürchten, nicht alle erfasst zu haben. Hätten wir hingegen zu viele solche Täter, würde FaST nicht als Triage taugen. Daher sind die 40% ein gutes Resultat, umso mehr als wir den zusätzlichen Aufwand mit den bestehenden Ressourcen bewältigen können.

Nun unterscheidet sich die Abklärungsrate je nach Kanton teilweise erheblich. Wie können sie diese Unterschiede erklären?

Die kantonalen Richtlinien sind nicht ganz einheitlich: Teilweise wird ROS bereits ab Freiheitsstrafen von drei Monaten, teilweise hingegen erst ab Freiheitsstrafen von sechs Monaten eingesetzt. Dies fällt zahlenmässig erheblich ins Gewicht, weil beispielsweise Fälle von schwerer Verkehrsdelinquenz, ein relativ häufig begangenes Vergehen, eingeschlossen

«Generell erachte ich den Einsatz von ROS als sinnvoll, wenn während der Vollzugszeit re-sozialisierende Interventionen möglich sind»



Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) wurde von 2010 bis 2013 im Rahmen eines Modellversuchs in den Kantonen Zürich (Bild: Justizvollzugsanstalt Pöschwies), Luzern, St. Gallen und Thurgau erprobt und wird seit dem 1. Januar 2018 in allen Deutschschweizer Kantonen angewendet. Foto: Peter Schulthess (2016)

«Es ist wichtig, die Zeit während des Justizvollzugs optimal im Sinne einer nachhaltigen Resozialisierung und damit auch einer Risikominimierung zu nutzen»

«Ich betrachte das Label C nicht als Last, sondern als Chance: Wir unterstützen die betroffenen Täter, an sich selber zu arbeiten»

sind oder nicht. Hinzu kommen unterschiedliche Sensibilitäten, gewisse Kantone haben ein ausgeprägteres Bedürfnis, «auf der sicheren Seite» zu sein. Deshalb erstaunt die unterschiedliche Abklärungsrate nicht. Generell erachte ich den Einsatz von ROS als sinnvoll, wenn während der Vollzugszeit resozialisierende Interventionen möglich sind.

Eine Untersuchung hat ergeben, dass nur ein Viertel der C-Täter später rückfällig geworden ist und ein Gewalt- oder Sexualdelikt begangen hat. Was sagen Sie zu diesem Ergebnis?

Ich möchte betonen, dass nicht alle Täter mit Abklärungsbedarf automatisch eine ungünstige Legalprognose haben. Diese wird erst im Rahmen einer vertieften Einzelfallanalyse durch die forensisch-psychologischen Fachpersonen der AFA ermittelt. Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Prognosen: unbeeinflussbare Prognosen wie zum Beispiel die Wetterprognosen sowie beeinflussbare Prognosen. Der Justizvollzug will durch Interventionen gerade darauf hinwirken, dass sich ungünstige Prognosen nach der Entlassung aus der Sanktion nicht bestätigen. Ich finde deshalb das Ergebnis dieser Evaluation ausgesprochen erfreulich. Es besagt, dass wir erfolgreich mit diesen Tätern gearbeitet haben und bei vielen die Gefahr eines Rückfalls abwenden konnten. Mit anderen Worten: Es ist wichtig, die Zeit während des Justizvollzugs optimal im Sinne einer nachhaltigen Resozialisierung und damit auch einer Risikominimierung zu nutzen.

Die gleiche Untersuchung kritisiert, dass die Einteilung in A-, B- und C-Fälle zum Labeling von Personen anrege. Das Label C laste während des ganzen Vollzugs auf dem Straftäter, der sich nicht zu A oder B verbessern könne. Was entgegnen Sie auf diese Kritik?

Ich betrachte das Label C nicht als Last, sondern als Chance: Wir unterstützen die betroffenen Täter, an sich selber zu arbeiten. Wir helfen ihnen zu erkennen, weshalb sie in diese schwierige Situation geraten sind und wie sie daraus herausfinden können. Sie dazu zu motivieren, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Justizvollzugs. Diese Täter können ihr Risikopotenzial verringern, indem sie sich mit Unterstützung des Vollzugspersonals aktiv mit ihren risikorelevanten Denk- und Verhaltensmustern auseinandersetzen und ihre Lebenssituation positiv beeinflussen. Diese Veränderungen sind ausschlaggebend, ob Vollzugslockerungen und die bedingte Entlassung gewährt werden. Ob ein Täter zu Beginn der Sanktion einen Abklärungsbedarf aufwies, ist hingegen nicht entscheidend.

Wie die Triage stützt sich auch die Abklärung einzig auf Akten. Müsste der Täter nicht spätestens bei diesem Schritt angehört werden?

ROS ist in erster Linie ein Instrument, das die umfassenden und ausführlichen Akten systematisch zusammenzustellen und zu verwerten hilft. In der vertieften Einzelfallanalyse der AFA wird auf der Basis dieser Aktenlage das Risiko- und das Problemprofil eines Täters hergeleitet. Dies bildet die Basis für ein gemeinsames Fallverständnis und die fallspezifische Vollzugsplanung. Da wir mit ROS also gerade nicht ein zusätzliches Gutachten erstellen, einen weiteren Bericht verfassen oder gar den ganzen Fall neu aufrollen wollen, muss der Täter nicht bereits bei der Abklärung angehört werden. Im Rahmen der Intervention findet dann aber ein intensiver Austausch mit ihm statt.

Gestützt auf das in der Abklärung erstellte Problemprofil werden «die thematischen Schwerpunkte für risikoorientierte Interventionen festlegt». Was heisst dies konkret?

Diese Interventionen zielen darauf ab, risikorelevante Denk- und Verhaltensmuster sowie problematische Lebensumstände positiv zu beeinflussen. Die Täter sollen zum Beispiel lernen, eine leicht auslösbare Wut oder Aggressivität besser zu kontrollieren, gewaltfördernde Rollenbilder zu hinterfragen und Handlungsalternativen zu erarbeiten, um in Risikosituationen nicht erneut straffällig zu werden. Es kann auch darum gehen, einen konfliktfreien Umgang mit Autoritäten einzuüben, damit es nicht immer wieder zu Kündigungen wegen Konflikten mit Vorgesetzten und daraus resultierenden finanziellen Problemen kommt. Diese Interventionen können unterschiedlich intensiv sein und zum Beispiel in Form einer risikoorientierten Beratung, von Lernprogrammen oder von ambulanten und stationären Therapien erfolgen. Insofern zielt ROS nicht nur darauf ab, die potenziellen Opfer, sondern auch die potenziellen Täter zu schützen.

Wie wirksam ist ROS? Lässt sich die Wirksamkeit bereits in Form einer Senkung der Rückfallrate messen?

Ob mit ROS die Rückfallrate gesenkt werden kann, untersucht eine prospektive Studie, für die zurzeit die Basisdaten erhoben werden. Um die Wirksamkeit messen zu können, müssen verurteilte Personen den gesamten Vollzug der Sanktion nach ROS durchlaufen haben, entlassen worden sein und mehrere Jahre in Freiheit verbracht haben. Erst dann kann verglichen werden, ob die Rückfallquoten durch ROS positiv beeinflusst werden konnten. Aussagekräftige Daten werden ungefähr ab 2020 vorliegen.

Bereits heute kann aber gesagt werden, dass durch klar definierte Prozesse und eigens entwickelte Arbeitsmittel die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses unterstützt und die konsequente Durchführung rückfallpräventiver Interventionen gefördert werden kann.

ROS will die Kommunikation zwischen allen verantwortlichen Fachleuten durch die Verwendung einer gemeinsamen Fachsprache verbessern. Wie weit ist dies bereits gelungen?

Dank flächendeckenden Schulungen, der Verwendung der gleichen Instrumente und der Aufschaltung eines ausführlichen Glossars auf www.ROSnet.ch sind wir bereits einen grossen Schritt weitergekommen.

Ursprünglich war angedacht, ROS schweizweit einzuführen. Nun geht die lateinische Schweiz bei der Risikoevaluation mit PLESOR ihren eigenen Weg. Welches sind die Folgen?

Die unmittelbare Folge ist, dass wir weiterhin keine gemeinsame Sprache haben und wir an den Schnittstellen zwischen den Verantwortlichen in der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz fachliche «Übersetzungsarbeit» leisten müssen. Ich finde aber, dass PLESOR [Processus Latin de l'Exécution des Sanctions Orientée vers le Risque] eine spannende Alternative und Chance ist. Deutschschweizer und Welsche können voneinander lernen. Es ist wichtig, dass ein Austausch stattfindet, und ich hoffe sehr, dass sich die besten Elemente der beiden Systeme durchsetzen werden. (gal)

«ROS zielt nicht nur darauf ab, die potenziellen Opfer, sondern auch die potenziellen Täter zu schützen»

«Ich finde, dass PLESOR eine spannende Alternative und Chance ist. Deutschschweizer und Welsche können voneinander lernen»

Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) in Kürze

Das aus einem Modellversuch entstandene Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) gilt als Antwort auf den «Mord am Zollikerberg» im Jahr 1993. «Die bis zu diesem Zeitpunkt weit verbreitete Therapiegläubigkeit ... führte dazu, dass Vollzugslockerungen und die bedingte Entlassung schematisch bewilligt wurden, ohne eine vertiefte Abklärung und Beurteilung der konkreten Rückfallgefahr vorzunehmen.» (Benjamin Brägger) Mit ROS sollen die Rückfälligkeit während und nach dem Vollzug verringert, die Qualität und Effizienz im Vollzug gesteigert sowie die Zusammenarbeit der involvierten Stellen verbessert werden. Die Verringerung der Rückfälligkeit trägt zugleich zur erfolgreichen Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft bei.

Als durchgängiger Prozess gibt ROS in vier Schritten (Triage, Abklärung, Planung und Verlauf) den roten Faden über alle Vollzugsphasen und -einrichtungen vor. So entsteht ein gemeinsames Fallverständnis, das durch die Verwendung standardisierter Arbeitsmittel und einer einheitlichen Fachsprache gefördert wird; zudem wird die Risikosensibilisierung aller Beteiligten gestärkt.

- 1) Gestützt auf das Fall-Screening-Tool (FaST) werden die Fälle zunächst in drei Kategorien eingeteilt: Bei der A-Klassifikation liegt gemäss FaST kein besonderer Abklärungsbedarf vor. Bei einer B-Klassifikation ist die Durchführung eines Fall-Résumés, bei einer C-Klassifikation eine Risikoabklärung erforderlich. Bei einer FaST-Klassifikation A* oder B* ist der Abklärungsbedarf mittels forensischem Fachsupport durch die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) zu bestimmen.
- 2) Bei C-Fällen beurteilt die AFA das individuelle Rückfallrisiko, den Veränderungs- und den Interventionsbedarf. Bei B-Fällen erstellt die fallverantwortliche Person der einweisenden Behörde ein Problemprofil, indem sie die relevanten Informationen strukturiert zusammenträgt. Bei Hinweisen auf potenziell risikorelevante Entwicklungen kann sie jederzeit und unabhängig vom Ergebnis der Triage mittels FaST forensischen Fachsupport bei der AFA einholen.
- 3) Die Ergebnisse der Abklärung fliessen in die am individuellen Risiko und Veränderungsbedarf ausgerichtete Vollzugsplanung ein.
- 4) Schliesslich wird im Vollzugsverlauf durch eine standardisierte Berichterstattung der Erfolg der Interventionen geprüft.

ROS und PLESOR sind so ähnlich!

Das gegenseitige Vertrauen wird die Interoperabilität und Komplementarität der beiden Systeme gewährleisten

Das Verfahren der lateinischen Schweiz des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (Processus Latin de l'Exécution des Sanctions Orientée vers le Risque, PLESOR) ist nicht ein Gegenmodell zu ROS. Das Vorgehen ist vielmehr grundsätzlich identisch (Triage, Abklärung, Planung und Überprüfung), berücksichtigt aber namentlich die institutionellen und sprachlichen Besonderheiten der lateinischen Schweiz.

Blaise Péquignot



Blaise Péquignot ist Sekretär des Strafvollzugskonkordats der lateinischen Schweiz.

PLESOR ist auch Ausdruck des Willens, über eine gemeinsame Sprache, gemeinsame Instrumente, Definitionen und Dokumente zu verfügen. Der wesentliche Unterschied besteht letztlich darin, dass die Abklärung der inhaftierten Person nicht ohne Gespräch(e) mit ihr erfolgt. Ein weiterer Unterschied ist wohl auch darin zu sehen, dass mit PLESOR andere eigenständige Projekte wie beispielsweise das Konzept des Ausstiegs aus der Kriminalität («désistance») aufgewertet werden sollen.

Die Rolle jedes Einzelnen berücksichtigen

Das Projekt PLESOR stützt sich auf eine Machbarkeitsstudie für einen Prozess nach dem Vorbild von ROS in den Kantonen der lateinischen Schweiz unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Es ging

darum, unsere Praktiken zu koordinieren, um ein System einzuführen, das die Rolle jedes Einzelnen berücksichtigt, ohne aber dafür die Strukturen anzupassen. Ein «Copy-and-Paste» von ROS war folglich nicht möglich. Das Unterfangen ist zwar schwierig, aber auch sehr faszinierend! Im Unterschied zu ROS, einem namentlich vom Bundesamt für Justiz (BJ) finanzierten Pilotprojekt, wird das Projekt PLESOR intern, mit den personellen Ressourcen der Kantone realisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsgruppen suchen neben ihrer täglichen Arbeit die gemeinsamen Nenner für jeden Schritt des Prozesses, die zum Erfolg von PLESOR führen werden. Ihre Motivation ist umso grösser, als sie das Instrument gestalten, das sie später einsetzen werden.

Ein roter Faden

ROS ist als durchgängiger Prozess definiert, der durch die Verwendung standardisierter Arbeitsmittel und einer einheitlichen Fachsprache ein gemeinsames Fallverständnis fördert. Auch PLESOR wird den roten Faden in allen Phasen und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, einschliesslich der Bewährungshilfe, vorgeben. Der Prozess läuft wie folgt ab:

- Zuerst wird ein Triagenraster erstellt, um jedes Dossier rasch, objektiv und einheitlich nach Art und Ausprägung des Risikos zu klassifizieren. Dies ermöglicht es, den Abklärungsbedarf für die betreffende Person zu bestimmen (Klassifikation in drei Kategorien).
- Darauf erfolgt die eigentliche Abklärung, die auf anerkannten Analyse- und Prognoseinstrumenten basiert, wobei durch die Anhörung der Person ein Mehrwert erzielt wird. Damit werden die Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert und analysiert. So können die erforderlichen Interventionen bestimmt werden, um durch eine geeignete Betreuung die Rückfallgefahr zu vermindern und den Ausstieg aus der Delinquenz zu unterstützen.

Die Abklärung im lateinischen Konkordat wird nicht durch eine einzige Einheit erfolgen, was jedoch die Relevanz der Arbeit nicht schmälern wird, da die regelmässigen Treffen der Verantwortlichen eine Harmonisierung der Praktiken ermöglichen werden.

- Anschliessend wird während der Planung der -laufend anpassbare - Vollzugsplan für die strafrechtliche Sanktion erarbeitet, der die aus der Abklärung resultierenden Empfehlungen einschliesst.
- Schliesslich kann mit standardisierten Berichten die Betreuung der inhaftierten Person anhand ihrer Entwicklung kontrolliert und angepasst werden.

Auf diese Weise werden alle Akteure der lateinischen Schweiz im Sanktionenvollzug für die Risiko- und Ausstiegsproblematik sensibilisiert werden können. Für die Interoperabilität und Komplementarität von ROS und PLESOR ist zwar eine «gemeinsame Sprache» wichtig, doch viel wichtiger wird das Vertrauen sein, das jeder Prozess dem anderen (vielleicht eher der erstere dem letzteren) entgegenbringen wird.

«Der wesentliche Unterschied besteht letztlich darin, dass die Abklärung der inhaftierten Person nicht ohne Gespräch(e) mit ihr erfolgt»

Das Rückfallrisiko durch eine therapeutische Behandlung vermindern

Interview mit Dr. Philippe Delacrausaz, Oberarzt im Fachzentrum für Psychiatrie des Universitätsspitals des Kantons Waadt (CHUV)

Verschiedene Studien kommen zum Schluss, dass durch die Behandlung von Sexualstraftätern und Gewalttätern die Wiederholungsgefahr reduziert werden kann. Dr. Philippe Delacrausaz teilt uns seine Erfahrungen mit.

#prison-info: Auf welche verschiedenen Arten werden Straftäter in der Schweiz psychotherapeutisch behandelt?

Philippe Delacrausaz: In der Schweiz umfasst die Spezialisierung der Ärzte im Bereich der Psychiatrie eine Weiterbildung in Psychotherapie, die zum Erwerb des Titels Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie führt. Von den zahlreichen Strömungen in der Psychotherapie sind drei Richtungen für die Weiterbildung anerkannt: die psychodynamische Psychotherapie (die sich an die Psychoanalyse anlehnt), die kognitive Verhaltenstherapie (KVT) und die systemische Psychotherapie, die namentlich vielen Arten von Familientherapien zugrunde liegt. Trotz wesentlichen Unterschieden in der Anwendung gelten diese drei Methoden allgemein als gleich wirksam. Sie werden in der Schweiz in unterschiedlichem Ausmass zur Behandlung von therapiebedürftigen Straftätern eingesetzt. Der Ansatz der kognitiven Verhaltenstherapie ist zurzeit ziemlich beliebt, und zwar nicht nur in der forensischen Psychiatrie. Dabei werden nämlich

Methoden verwendet, die ziemlich einfach zurückverfolgt werden können (konkrete Ziele, bestimmte und beschränkte Anzahl Sitzungen usw.). Die forensischen Therapien im Rahmen der von Strafgerichten angeordneten Massnahmen haben das Ziel, das Rückfallrisiko zu vermindern.

Welche Therapien sind gemäss ihren Erfahrungen wirksam?

Es ist hier klar festzuhalten, dass die Begehung einer Straftat oder deren Wiederholung - unabhängig davon, ob es sich um eine Gewalttat handelt oder nicht - an sich nicht ein Symptom für eine psychische Störung sind. Man muss gut darauf achten, diese beiden Dinge nicht durcheinander zu bringen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass mit zahlreichen Massnahmen ausserhalb einer Therapie die Rückfallgefahr wirksam vermindert werden kann. Was die Wirksamkeit der Therapien betrifft, besteht nach meiner Meinung der wichtigste Schritt darin, sorgfältig abzuklären, ob eine Psychopathologie vorliegt. Auf dieser Grundlage kann eine Diag-



Dr. Philippe Delacrausaz ist Oberarzt im Fachzentrum für Psychiatrie des Universitätsspitals des Kantons Waadt (CHUV).

nose gestellt werden, um die im Einzelfall geeigneten Behandlungsmethoden bestimmen zu können. Die Entwicklung gewisser psychischer Krankheiten wie zum Beispiel der Psychosen können in einer Behandlung mit überwiegend medikamentösen Mitteln positiv beeinflusst werden, während sich beispielsweise bei Persönlichkeitsstörungen eher eine psychotherapeutische Begleitung empfiehlt. Das Vorgehen bei diesen Behandlungen unterscheidet sich also sehr stark, wichtig ist die Indikation für die Behandlung.

Welche Fortschritte sind in diesem Bereich erzielt worden?

In den letzten Jahrzehnten sind weltweit viele Studien durchgeführt worden und die Fachleute können sich heute an internationalen Kongressen und an anderen Treffen über ihre Praxis austauschen. In der Forschung besteht jedoch noch ein grosser Handlungsbedarf – in einem Bereich, der sich oft kaum dafür eignet. Fortschritte sind in den letzten Jahren namentlich in Bezug auf die Behandlungsindikationen erzielt worden.

Ist es aus Ihrer Sicht akzeptabel, eine Behandlung im Versuchsstadium an verletzlichen und potenziell gefährlichen Personen anzuwenden?

Die Forschung ermöglicht die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und ist nach meiner Ansicht in jedem Bereich der Medizin unverzichtbar. Die forensische Psychiatrie ist insofern speziell, als für die therapeutische oder andere Forschung besondere Vorsichtsmassnahmen getroffen werden müssen. Der Freiheitsentzug erfordert zwingend eine aktive und ständige Überwachung. Dieser Aspekt muss selbstverständlich in die ethischen Überlegungen einbezogen werden, ob ein bestimmtes Forschungsprotokoll zugelassen oder abgelehnt werden soll. Das ist ein besonders heikles Thema. In solchen Situationen neue Ansätze von vornherein als ethisch nicht vertretbar abzulehnen, kann allerdings aus meiner Sicht die gegenteilige Wirkung haben. Dies könnte nämlich dazu führen, dass den Betroffenen Verbesserungen vorenthalten werden, von denen sie als erste profitieren könnten.

In den letzten Jahren sind in der Schweiz tragische Wiederholungstaten begangen worden, die ein grosses Medienecho. und eine breite öffentliche Diskussion über den Umfang, die Wirksamkeit und die Rentabilität der Therapien für Straftäter ausgelöst haben. Sind die Therapien Ihrer Meinung nach für die Gesellschaft rentabel?

In all diesen Fällen fällt auf, dass solche Diskussionen höchst emotional geführt werden, irrationale Aspekte überhandnehmen und oft vieles vermischt und

durcheinandergebracht wird. Die Medien greifen solche Themen nur selten abseits der «Aktualität» auf. Dabei handelt es sich um eine heikle Frage, die es wert wäre, leidenschaftslos diskutiert zu werden. In jedem Bereich der Medizin gibt es einen kleinen Anteil an Patienten, bei denen sich aufgrund einer bestimmten Krankheit die Risikofaktoren, die Komplikationen usw. häufen und die höchste Kosten verursachen. Ein kleiner Anteil der Patienten ist also für einen grossen Teil der Kosten verantwortlich. In der forensischen Psychiatrie stellt sich genau das gleiche Problem. Es stellt sich die Frage, wie viel die Gesellschaft für die kleine Gruppe von Patienten zu zahlen bereit ist, die am stärksten von der Krankheit betroffen und am meisten pflegebedürftig ist.

Verfügt die Schweiz aus Ihrer Sicht über angemessene Infrastrukturen für die Aufnahme gemeingefährlicher Straftäter mit psychischen Störungen?

Das Problem des Mangels an geeigneten Pflegeeinrichtungen ist namentlich in der Westschweiz offensichtlich, obwohl in den letzten Jahren in Genf die Einrichtung Curabilis schrittweise in Betrieb genommen worden ist. Dieser Mangel ist tatsächlich eine der grössten Sorgen in der forensischen Psychiatrie. Personen, die zu einer therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind, müssen in Einrichtungen behandelt werden können, die vorwiegend der Pflege dienen und deren Infrastruktur ihre eigene Sicherheit sowie jene des Pflegepersonals und der Umwelt gewährleistet.

Wäre in Ihren Augen ein Gefängnis mit einer medizinischen Infrastruktur oder ein Spital mit der nötigen Sicherheitsinfrastruktur besser für die Aufnahme dieser Personen geeignet?

Nach meiner Erfahrung eignet sich das Gefängnisumfeld nicht für eine angemessene Behandlung im Rahmen von Massnahmen, denn die Sicherheitsanliegen gehen den therapeutischen Anliegen immer vor. Damit wird in der Praxis der angemessene Ablauf der Behandlung in verschiedener Weise beeinträchtigt. Es ist übrigens ohnehin trotz dem engagierten Einsatz der Therapieteams schwierig, die Inhaftierten in der Pflege gleich zu behandeln wie die allgemeine Bevölkerung. Und so ergibt sich oft die paradoxe Situation, dass Personen, die zu einer therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind und mehr Pflege erhalten sollten (und zwar in einem solchen Ausmass, dass die Behandlung den Vorrang vor der Freiheitsstrafe haben oder diese ersetzen sollte), manchmal gar keine Pflege erhalten. Die heutige Logik, die der Verminderung des Rückfallrisikos den Vorrang vor jeder anderen Erwägung im Straf- und Massnahmenvollzug einräumt, droht diesen Trend noch zu verstärken.

«Personen, die zu einer therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind, müssen in Einrichtungen behandelt werden können, die vorwiegend der Pflege dienen»

«Das Risiko kann nicht gleich null sein»

Die Therapien im ambulanten und im stationären Umfeld unterscheiden sich in ihrer Intensität. Lässt sich das Rückfallrisiko mit intensiven Therapien besser vermindern?

Der Begriff der Intensität der Therapie kann zu Missverständnissen führen. So ist etwa die Vorstellung illusorisch, die Prognose könne verbessert und die Behandlungszeit reduziert werden, wenn jemand zu mehreren Stunden Psychotherapie pro Tag verpflichtet wird. Die Zeit, welche die Psyche für bestimmte Entwicklungen braucht, lässt sich recht oft nicht an die Erfordernisse der «realen» Zeit anpassen. Die stationäre Behandlung einer Person mit psychischen Störungen setzt gewöhnlich voraus, dass sie eine Betreuung für die alltäglichen Tätigkeiten braucht. Dieser Ansatz, der auch eine sozialpädagogische Funktion hat, wird in der Regel bei schweren psychi-

schen Störungen wie etwa bestimmten Psychosen verfolgt. Ist eine Psychotherapie angezeigt, so ist abgesehen von Sicherheitsfragen normalerweise nicht eine stationäre Behandlung gerechtfertigt.

Wie können Sie einschätzen, ob eine Person nicht mehr gefährlich ist?

Die Behauptung, dass eine Person «nicht mehr gefährlich sein kann», ist absurd. In der Bevölkerung besteht allgemein ein Risiko, dass Straftaten, einschliesslich Gewalttaten, begangen werden, und dieses Risiko ist nicht gleich null. Wenn zum Beispiel eine Person in der Vergangenheit bereits eine Gewalttat verübt hat, erhöht sich dadurch statistisch gesehen ihr Risiko, eine neue Gewalttat zu begehen. Und dieses Risiko ist höher als das Risiko, das von der Bevölkerung allgemein ausgeht. Es kann nicht



Das Problem des Mangels an geeigneten Pflegeeinrichtungen ist namentlich in der Westschweiz offensichtlich, obwohl in den letzten Jahren in Genf die Einrichtung Curabilis schrittweise in Betrieb genommen worden ist. Foto: Peter Schulthess (2015)

gleich null sein. Der forensische Psychiater muss als Gutachter insbesondere versuchen, das Risiko besser zu erfassen und namentlich dessen Mechanismen beziehungsweise dessen Auslöser, Intensität und Unmittelbarkeit einzuschätzen.

Sind angemessene Bedenken zulässig?

Da es sich um eine Prognose handelt, bleiben natürlich viele Unsicherheiten bestehen. Die Forschung hat in diesem Bereich noch viel zu tun. Entscheidend scheint mir, welche Mittel verfügbar sind, um das Risiko einzudämmen, oder in anderen Worten, welche präventiven Massnahmen getroffen werden können.

Denken Sie, dass es Straftäter gibt, die langfristig nicht heilbar sind?

Delinquenz ist – wie gesagt – nicht eine Krankheit, die es zu heilen gilt! Der forensische Psychiater muss beurteilen, ob die Person, die eine Straftat begangen hat, eine psychische Störung aufweist, die bei der Tat eine Rolle gespielt hat, und ob es gegebenenfalls eine geeignete Behandlung gibt. Je nachdem kann die Dauer der Therapie sehr unterschiedlich sein und es ist nicht immer möglich, diese im Voraus zu bestimmen. Viele psychische Störungen sind chronische Leiden, die sehr gut behandelt werden können, ohne dass mit einer Heilung gerechnet werden kann.

Oft wird es vorgezogen, die Massnahmen der Inhaftierten zu verlängern. Beeinflusst deren Verlängerung die Therapien?

Ja, Verlängerungen ohne Ende können für die Personen schädliche Folgen haben. Denn sie können sich deswegen keine Zukunft mit Etappen und Deadlines vorstellen.. Die Ungewissheit in Bezug auf die Zukunft und die fehlenden zeitlichen Perspektiven können - neben der leicht verständlichen Demotivation, wenn die Bemühungen der betroffenen Personen in ihren Augen nicht zu den erwünschten Ergebnissen führen – die Psychotherapie behindern. Dies kann eine mögliche Reifung oder Auslösung psychischer Prozesse blockieren. Es kann vielmehr das Gefühl auftreten, dass man ungerecht behandelt wird, was zum Beispiel ein reduziertes Engagement in der Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden nach sich ziehen kann. Diese Reaktion wiederum droht sehr rasch als zusätzlicher Risikofaktor eingestuft zu werden, was die Aufforderung auslöst, sich im therapeutischen Prozess mehr einzusetzen ...

Denken Sie, dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch sozialpädagogische Mittel besser gefördert werden könnte als durch die gesetzlich vorgesehene medizinische Behandlung?

Es erscheint mir nicht sehr fruchtbar, die beiden Ansätze gegeneinander auszuspielen. Meines Erach-

tens ergänzen sie sich. Jede strafrechtliche Sanktion enthält im Kern eine sozialpädagogische Dimension im Hinblick auf die Resozialisierung, die für die überwiegende Mehrheit der Menschen, denen zeitweise die Freiheit entzogen wird, Zukunftsperspektive ist. Dabei ist zu Beginn genau abzuklären, ob eine Therapie angezeigt ist, welche die sozialpädagogische Dimension ergänzt und nur selten ersetzt. In solchen Fällen erscheint mir eine vernetzte und aufeinander abgestimmte Arbeit unerlässlich. In der heutigen Logik der Risikoprävention, die im Straf- und Massnahmenvollzug vorherrscht, besteht allerdings die Gefahr, dass die für die Wiedereingliederung verfügbaren Ressourcen vermehrt für immer ausgeklügeltere Verfahren der Risikoerkennung und des Risikomanagements eingesetzt werden.

Welche Rolle spielen Risikobewertungsmethoden, namentlich die auf Rückfallquoten gestützten Instrumente, in Ihrer Arbeit?

Die beiden Haupttätigkeiten des forensischen Psychiaters müssen meiner Meinung nach weiterhin klar getrennt werden: Einerseits der Psychiater als Therapeut, der den Patienten in einem klaren Rahmen, der die Rechte und Pflichten beider Parteien festlegt, während seiner Behandlung begleitet, manchmal direktiv oder pädagogisch, dann aber auch eher in einer unterstützenden und für seine Anliegen offenen Rolle. Andererseits der Psychiater als Gutachter, der den Patienten beurteilt und sich namentlich über die Entwicklung der Risikobewertungsmethoden auf dem Laufenden hält. Er muss über seine Arbeitsmethoden Rechenschaft ablegen können. Er muss nicht nur seine Schlüsse ziehen, sondern auch darlegen können, wie er dazu kommt. Deshalb muss er den Nutzen und die Grenzen seiner Instrumente gut kennen.

Wie beeinflussen diese Ihre Arbeit?

Die grossen Hoffnungen, die auf die Entwicklung von Prognoseinstrumenten gesetzt wurden, zerschlagen sich zurzeit etwas, namentlich weil sie kaum Lösungen bieten. Dennoch wird ihr Beitrag für die gutachterliche Tätigkeit bei Gewalttaten bzw. sexuellen Handlungen als notwendig erachtet. Es ist die Tendenz zu beobachten, dass in jedem spezifischen Fall diese Methoden zum Verständnis oder zur Formulierung einer Hypothese beitragen können. Man muss aber sehr vorsichtig mit Daten umgehen, die sich auf Prognoseinstrumente stützen. Sie sind manchmal aber sehr schwer zu verstehen und verleiten wegen ihres Anscheins von Wissenschaftlichkeit dazu, jeglichen Diskurs zu unterdrücken. (FON)

«Die Delinquenz ist nicht eine Krankheit, die es zu heilen gilt»

Jedem Entscheid haftet ein Risiko an

Wie die Vollzugsbehörden mit ihrer Verantwortung umgehen

Einem Sexualstraftäter Hafturlaub gewähren? Einen Mörder frühzeitig entlassen? Hinter jedem Entscheid, ob einem Straftäter Urlaub gewährt oder ob er bedingt entlassen wird, stehen Menschen. Jeder Fehlentscheid kann fatale Folgen haben. Wie geht man mit dieser Verantwortung um?

Christine Brand



Stefan Weiss: «Unser System ist unsere Versicherung»



Sandra Steffen: «Ich fälle die Entscheide immer so, dass ich dahinterstehen kann»

In den allermeisten Fällen geht alles gut. Nur merkt das niemand, denn wenn nichts passiert, spricht kein Mensch darüber. Wenn aber einmal etwas passiert, steht es in allen Zeitungen. So wie im Sommer 2016. Es ist der letzte Tag im Juni, als mehrere Streifenwagen durch das Zürcher Seefeld brausen. Ihre Sirenen durchschneiden scharf die Geräusche des Alltags und lassen Böses erahnen. Wenig später vermelden die ersten Online-Medien, dass es einen Toten gegeben hat. Kein Unfall, ein Verbrechen. Schon tags darauf schreiben die Zeitungen, dass ein rückfälliger Straftäter zugestochen hat, ein Mann auf Hafturlaub.

Eine Woche zuvor war der 23-Jährige von seinem Urlaub – der dritte insgesamt, der erste ohne Begleitung – nicht in die Justizvollzugsanstalt Pöschwies zurückgekehrt. Fünfeinhalb Jahre musste er dort verbüssen, Ende 2017 hätte er zwei Drittel der Strafe hinter sich gehabt, mit Aussicht auf vorzeitige, bedingte Entlassung. Der Hafturlaub hätte ihn auf sein Leben zurück in Freiheit vorbereiten sollen. Stattdessen wurde er zum Mörder.

Es seien keine systemischen Fehler passiert, sagt SP-Regierungsrätin Jacqueline Fehr später vor der Journalistenschar. Dem 23-Jährigen wurde weder Flucht- noch Rückfallgefahr attestiert. Alle Entscheidungen waren korrekt getroffen worden, kein Fehler im System, das sich bis jetzt bewährt hat: 98,5 Prozent der im Kanton Zürich jährlich rund 500 bewilligten Urlaube verlaufen korrekt, bei 1,5 Prozent kommt es nur zu leichten Verstössen. Und doch hat dieses Mal jemand sein Leben verloren.

Auf die Freilassung vorbereiten

In Artikel 86 Absatz 1 des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches steht: «Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.» Unbestritten ist: Eine Freilassung von einem Tag auf den anderen ohne jegliche Vorbereitung auf das Leben draussen birgt ein viel höheres Risiko des Scheiterns,

als wenn der Gefangene Schritt für Schritt darauf vorbereitet wird. Darum werden als erstes begleitete Hafturlaube, dann unbegleitete Hafturlaube sowie die Versetzung in den offenen Strafvollzug und schliesslich die Entlassung auf Bewährung geprüft. Um sinnbildlich zu sprechen: Einen Lernfahrer setzt man auch nicht in einen Porsche 918 Spyder, der in 2,6 Sekunden von null auf hundert Stundenkilometer beschleunigt, wenn man ihn zum ersten Mal hinaus auf die Strasse lässt.

Doch jedem Entscheid auf Hafturlaub oder vorzeitige Entlassung haftet ein Risiko an. Und hinter jedem dieser Entscheide stehen Menschen. Einer von ihnen heisst Sandra Steffen. Sie trägt ihr Haar keck kurz geschnitten und ein Lachen im Gesicht. Es ist ihr nicht anzusehen, dass sie in ihrem Beruf in Abgründe blickt, immer wieder. Und dass sie Entscheidungen trifft, welche die meisten Menschen nicht freiwillig fällen möchten. Sandra Steffen leitet die Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern. Gemeinsam mit der Leiterin des Bereichs Straf- und Massnahmenvollzug und mit dem jeweiligen Fallverantwortlichen entscheidet sie je nach Fall nach dem Vier- oder nach dem Sechs-Augen-Prinzip darüber, ob einem Insassen Urlaub gewährt oder ob er bedingt entlassen wird. Sie trägt am Schluss die Verantwortung. Nur bei Verurteilten und Lebenslänglichen kommen zwei weitere Augen hinzu; in diesen Fällen hat ihr Chef Stefan Weiss das letzte Wort, der Leiter der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug von Luzern.

Jeder Entscheid stützt sich auf viele Grundlagen

Wie fällt man so schwierige Entscheide? Wie geht man mit der grossen Verantwortung um? Und kann man überhaupt noch schlafen, wenn man entscheiden muss, ob man einem Sexualstraftäter Hafturlaub gewährt oder einen Mörder bedingt entlässt? «Doch, doch, ich schlafe ruhig», sagt Sandra Steffen. Sie stütze jeden Entscheid auf viele Grundlagen, jeder Fall sei gut dokumentiert. «Gleichzeitig versuche ich immer auch, auf mein Bauchgefühl zu hören.» Bei diesen sogenannten «Bauchwehfällen», auch der Kategorie grün, schaue sie besonders genau hin. «Zwar kann auch ich nicht in die Menschen hineinblicken, aber ich fälle die Entscheide immer so, dass ich dahinterstehen kann», erklärt Sandra Steffen. Und ihr Chef Stefan Weiss räumt ein: «Es stimmt, wir tragen eine sehr grosse Verantwortung, wir müssen breite Schultern haben.» Aber jemand müsse schliesslich entscheiden.

Nicht jeder ist dafür gemacht. Jemand mit einem Helfersyndrom wäre hier am falschen Platz. Steffen und Weiss gehen immer vom Worst Case aus. «Wichtig ist, das Ziel und den Auftrag zu kennen, dass alle Prozesse eingehalten werden, dass

die Verantwortlichkeiten klar geregelt und alle Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind», sagt Stefan Weiss. «Unser System ist unsere Versicherung.»

Abläufe und Zuständigkeiten klar geregelt

In seinem Büro im Luzerner Armeeausbildungszentrum steht ein riesiger Bildschirm für die Präsentation bereit, die zeigt, dass die Entscheide alles andere als willkürlich gefällt werden. Die Tabellen und Grafiken stellen dar, wie die Abläufe und die Zuständigkeiten für jeden Fall genau geregelt sind. Tatsächlich hat sich der Kanton Luzern, seit Weiss und Steffen im Amt sind, zu einem eigentlichen Vorzeigekanton gemausert in unserem föderalistischen System, in dem jeder Kanton für den Strafvollzug sein eigenes Rezept hat. Als sie angefangen hätten, sei der Vollzugs- und Bewährungsdienst in Luzern schlecht eingestellt gewesen, erzählt Stefan Weiss. «Heute arbeiten wir professioneller, strukturierter, klarer und transparenter.»

2012 führte Stefan Weiss ein System mit vier Fallkategorien ein, das «Ampelsystem»: Jeder Fall wird direkt nach Erfassung des Urteils einer von vier Kategorien, die mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet sind, zugeordnet: grün, gelb, orange, rot. Ausschlaggebend dafür, wo ein Straftäter eingeteilt wird, sind unter anderem Art und Schwere des Deliktes, Art und Höhe der Sanktion, allenfalls die Risikoabklärung und vorherige Verurteilungen. Automatisch in der roten Fallkategorie landen beispielsweise Verurteilte und Täter, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder zu einer stationären Massnahme im geschlossenen Vollzug verurteilt worden sind. Die Tabelle zeigt, wer für welche Fragen in welcher Kategorie zuständig ist und unter welchen Bedingungen von wem welche Bewilligungen ausgesprochen werden.

Gesunde Distanz zur verurteilten Person

Wenn es darum geht, zu entscheiden, ob jemandem Vollzugerleichterungen gewährt werden, stützt sich Sandra Steffen sowohl auf die regelmässigen Standortgespräche mit den Verurteilten wie auch auf die Akten. Das heisst, auf Urteile, Risikoabklärungen, Vollzugsberichte, psychiatrische Gutachten, Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission. Steffen betont, dass es eine gesunde Distanz zur verurteilten Person braucht. «Sitze ich einem pädophilen Täter gegenüber, sehe ich ihm das Risiko nicht an, der kann sehr nett und zuvorkommend sein, was mich beeinflussen könnte», sagt Steffen. «Entscheide ich aber aufgrund der Akten, besteht diese Gefahr nicht. Es verschafft mir Distanz.»

«Es braucht eine gesunde Distanz zur verurteilten Person»



Dominik Lehner: Die Bevölkerung schützen und «Falschpositive» verhindern



Christoph Urwyler: «Die Behörden entscheiden bei den gleichen Voraussetzungen unterschiedlich streng»

Der Kanton Luzern (Bild: Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos) verfolgt bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug eine liberale Praxis. Foto: Peter Schulthess (2016)



Fachkommission beurteilt schwierige Fälle

Auch Dominik Lehner kennt nur die Akten von den Tätern, über die er befundet. Auch er ist einer jener Menschen, der Entscheide trifft, die nicht jeder treffen möchte. Dominik Lehner ist der Präsident der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern, die von den Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz angerufen wird, um die schwierigen Fälle einzuschätzen. Die Kommission tagt immer in einer Viererkonstellation – ein Vorsitzender und je ein Vertreter einer Staatsanwaltschaft, einer Strafvollzugsbehörde und ein forensischer Psychiater. Keiner des Gremiums darf zuvor mit dem zu beurteilenden Fall in Berührung gekommen sein. Zwischen 100 und 120 Fällen beurteilt die Kommission pro Jahr. «Unsere Aufgabe ist nicht einfach», sagt Dominik Lehner. Einerseits gehe es darum, die Bevölkerung bestmöglich zu schützen – andererseits müssten auch sogenannte «Falschpositive» verhindert werden. Das heisst: Jemand, von dem kein Risiko ausgeht, darf nicht aufgrund einer falschen Einschätzung ein Leben lang zu Unrecht vorbeugend weggesperrt bleiben, nachdem er seine Strafe verbüsst hat.

Zu einem schweren Rückfall eines Täters, der als nicht mehr gefährlich eingestuft worden war, ist es seit der Gründung der Fachkommission vor neun Jahren erst einmal gekommen. Ein über 60jähriger Doppelmörder wurde nach 17 Jahren durchgehender Therapie entlassen – und brachte 21 Jahre nach seiner ersten Tat erneut eine Ex-Freundin um. Für Dominik Lehner ein harter Schlag. Noch einmal ging er den ganzen Fall durch – und fand keinen Fehler. Trotz fachkundiger Expertise habe nichts darauf hingedeutet, dass der Mann wieder töten würde. «Das war eine schwierige Situation», sagt Lehner heute. «Ich hatte grosses Mitgefühl gegenüber den Angehörigen, aber als Profi muss man weitermachen. Man darf das nicht allzu nahe an sich heranlassen, weil sonst die Qualität der Arbeit leidet.»

Unterschiedliche Praxis der Kantone

Wie oft sich die kantonalen Behörden an die Empfehlung der Fachkommission halten oder ob sie sich auch mal darüber hinwegsetzen, weiss Dominik Lehner nicht. Sicher ist, dass die Praxis oder die Strenge von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist. Christoph Urwyler vom Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern hat in den letzten zwei Jahren die Bewilligungspraxis der Kantone Luzern, Bern, Freiburg und Waadt untersucht; während in der Waadt die Entscheide von einem Vollzugsgericht gefällt werden, sind es in den drei anderen Kantonen die Vollzugsbehörden. Urwyler hat für seine Dissertation die Entscheide der vier Kantone

in den Jahren 2010 und 2015 verglichen und kommt zum Schluss: «Die Behörden entscheiden bei den gleichen Voraussetzungen unterschiedlich streng, womit meines Erachtens die Gleichbehandlung der Gefangenen in der Schweiz nicht gewährleistet ist.» Der Kanton Waadt sei im Vergleich der restriktivste Kanton, Luzern der liberalste: Von den Gefangenen, die als Kandidaten für die bedingte Entlassung in Frage kamen, haben laut Urwyler in der Waadt 54 Prozent und in Luzern 85 Prozent den Strafvollzug vorzeitig verlassen, beiderorts mit abnehmender Tendenz.

«Für uns ist, wie im Strafgesetzbuch vorgesehen, die bedingte Entlassung die Regel», sagt Sandra Steffen. «Wir schauen insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftätern einfach genau hin.» Denn ihre Behörde habe einen klaren Auftrag: Die Straftäter wieder zu resozialisieren. Und jemanden ohne vorangehende Vollzugsöffnung zu entlassen, sei überaus heikel. «Der Probelauf, indem wir jemanden testweise rauslassen, ist wichtig», sagt Sandra Steffen. «Aber dafür muss man ein gewisses Vorisiko eingehen.»

Trägt man diesen Gedanken ans Risiko mit nach Hause, wenn man nach Feierabend die Bürotür hinter sich schliesst? «Ich kann abschalten, wenn ich zu Hause bin, aber eine Grundanspannung ist immer da», erzählt Sandra Steffen. «Und wenn plötzlich im Blick ein rückfälliger Straftäter in den Schlagzeilen ist, denke ich sofort: Hoffentlich ist es nicht einer von uns.»

«Der Probelauf, indem wir jemanden testweise rauslassen, ist wichtig»

Sicherheitsdefizite bei gefährlichen Straftätern beheben

Vorschläge einer Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Justiz und der Kantone

Aufgrund einer Analyse des Straf- und Massnahmenvollzugs bei gefährlichen Straftätern schlägt eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Justiz (BJ) und der Kantone verschiedene gesetzgeberische Massnahmen vor. Insbesondere könnte mit der Schaffung einer Aufsichtsmassnahme verhindert werden, dass in Einzelfällen am Ende der Sanktion nach wie vor gefährliche Personen ohne Vorbereitung, Betreuung und Auflagen freigelassen werden.

Mit Annahme der Motion «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» (16.3002) hat das Parlament den Bundesrat aufgefordert, einheitliche Kriterien und Mindeststandards für den Straf- und Massnahmenvollzug von gefährlichen Straftätern festzulegen. Zur Umsetzung der Motion hat das Bundesamt für Justiz (BJ) zusammen mit Vertretern der Kantone die Vollzugspraxis analysiert. Dabei hat es vier Bereiche identifiziert, in denen «uneinheitliche Systeme und Funktionsweisen problematisch sein könnten», wie es in seinem Bericht schreibt. Diese Ergebnisse sind am 19. November 2018 am ersten Forum des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) in Freiburg vorgestellt worden.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe könnten punktuelle Anpassungen des Strafrechts in zwei Bereichen mehr Klarheit schaffen und zur Harmonisierung der Praxis beitragen: bei der nachträglichen Anordnung oder Änderung einer Sanktion sowie bei der Anrufung und Zusammensetzung der Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von

Straftätern. Das BJ hat unter Einbezug der Kantone die gesetzgeberischen Vorarbeiten aufgenommen. Falls auch der Bundesrat einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bejaht, wird er frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 einen Vorentwurf und erläuternden Bericht in die Vernehmlassung schicken.

Problematische Einzelfälle

Wenn das Gericht den Antrag einer Vollzugsbehörde auf nachträgliche Anordnung einer Sanktion, auf Verlängerung einer Massnahme oder auf Änderung der Sanktion ablehnt, ist es gemäss Bericht möglich, dass in Einzelfällen am Ende der Sanktion ein nach wie vor gefährlicher Straftäter ohne Vorbereitung, Betreuung und Auflagen freigelassen wird (siehe Kästchen). Diese problematische Situation ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das schweizerische Strafrecht keine Betreuung durch die Bewährungshilfe und keine Anordnung von Weisungen nach dem Strafende oder nach der Beendigung einer Massnahme vorsieht. Zudem hat die Regelung der Zuständigkeiten von Vollzugsbehörden

«Die Aufsichtsmassnahme sollte auf die gefährlichen Straftäter beschränkt werden, bei denen ein erhöhtes Rückfallrisiko besteht»

und Gerichten lange und komplizierte Verfahren zur Folge. Ferner bestehen Unklarheiten bezüglich der Berechnung der Dauer der Massnahme und des Zeitpunkts, an dem die Vollzugsbehörde gegebenenfalls eine Verlängerung oder Änderung der Massnahme beantragen muss.

Nur für gefährliche Straftäter mit erhöhtem Rückfallrisiko

Gemäss Bericht sollte die Schaffung einer Aufsichtsmassnahme in Betracht gezogen werden, die sich an die Führungsaufsicht des deutschen Rechts anlehnt und eine Zwischenform zwischen einer sichernden Massnahme und einer therapeutischen Massnahme ist. Sie könnte am Ende der Sanktion angeordnet werden, um im Falle der Freilassung eines gefährlichen Straftäters die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Die neue Massnahme sollte «auf die gefährlichen Straftäter beschränkt werden, bei denen ein erhöhtes Rückfallrisiko besteht», heisst es im Bericht. Sie nähert sich den Weisungen gemäss Art. 94 StGB an und könnte zum Beispiel die Pflicht, in einem Heim zu wohnen, die Einbindung in eine Tagesstruktur mit einer persönlichen Betreuung und die Verordnung einer Therapie vorsehen. Die Auflagen und die Dauer sollten insbesondere die begangenen Straftaten, das Rückfallrisiko, die Gefährlichkeit und die Lebensumstände des Straftäters berücksichtigen.

Um die Verfahren zu vereinfachen, sollte die Vollzugsbehörde zudem nach Ansicht der Arbeitsgruppe einen Antrag an das Gericht stellen können, den Fall gesamthaft zu beurteilen, statt lediglich über die beantragte nachträgliche Anordnung einer Sanktion, auf Verlängerung einer Massnahme oder auf Änderung der Sanktion zu entscheiden. Ferner schlägt sie im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung der Verurteilten eine neue Bestimmung vor, die den Beginn des Massnahmenvollzugs klar festlegt. Damit liesse sich auch vermeiden, dass erst oder noch gar nicht begonnene Massnahmen beendet bzw. deren Verlängerung beantragt werden müssen.

Anrufung und Zusammensetzung der Fachkommissionen

Nach Meinung der Arbeitsgruppe sollte genau geregelt werden, wann die Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern angerufen werden sollen. Sie sollten insbesondere nur beigezogen werden, wenn die zuständige Vollzugsbehörde die Gewährung der bedingten Entlassung vorsieht, nicht aber im Falle einer Ablehnung. Zudem sollten die Gutachten dieser Kommissionen bereits bei der Öffnung des Vollzugsregimes und nicht erst bei der Prüfung der bedingten Entlas-

sung eingeholt werden. Um lange Verfahren und hohe Kosten zu vermeiden, sollten die Kommissionen schliesslich nicht systematisch, sondern nur bei Zweifeln der zuständigen Behörde betreffend die Gefährlichkeit des Täters konsultiert werden.

Gemäss geltendem Recht setzen sich die Fachkommissionen aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie zusammen. Zudem dürfen Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben. Um die Unabhängigkeit der gesamten Kommission zu gewährleisten, sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe die Befangenheit auf alle Kommissionsmitglieder ausgedehnt werden. Ferner sollten auch Fachleute mit zusätzlichen Kenntnissen aus weiteren Fachbereichen wie zum Beispiel der Kriminologie oder der Rechtspsychologie Mitglieder der Kommission sein können.

Auf kantonaler Ebene sind in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen worden, um die Risikoorientierung im Straf- und Massnahmenvollzug aufeinander abzustimmen und den Informationsaustausch zwischen allen involvierten Stellen und Behörden zu regeln. Allerdings sind weitere Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) oder der Strafvollzugskonkordate denkbar, wie es im Bericht heisst. (gal)

«Die Fachkommissionen sollten nicht systematisch, sondern nur bei Zweifeln betreffend die Gefährlichkeit des Täters konsultiert werden»

Ohne Begleitung und Vorbereitung

Der Bericht schildert folgenden Fall, der zu einer problematischen Situation führen kann: Gelangt die Vollzugsbehörde zum Schluss, dass die Behandlung einer schweren psychischen Störung gemäss Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht und der Täter die Bedingungen der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB erfüllt, wird sie das Gericht nicht um eine Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme ersuchen. Sie wird vielmehr die Massnahme aufheben und dem Gericht die Anordnung der Verwahrung beantragen. Wenn das Gericht keine Verwahrung anordnet und keine weiteren strafrechtlichen Sanktionen sowie keine Reststrafe mehr zu verbüssen sind, kann eine potenziell nach wie vor gefährliche Person ohne soziale oder therapeutische Begleitung und ohne Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft in die Freiheit entlassen werden. Eine ähnliche Situation kann sich auch nach Ablauf der maximalen Massnahmendauer ergeben, wenn das Gericht den Antrag auf Verlängerung der Massnahme ablehnt und keine Reststrafe mehr zu verbüssen ist.

Die Basis für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft legen

Interview mit Alain Broccard, Direktor des Gefängnisses La Croisée (VD) und Präsident von Freiheitsentzug Schweiz (FES)

Die Mitarbeitenden im Justizvollzug haben eine anspruchsvolle und komplexe Doppelrolle: Sie beaufsichtigen die Inhaftierten und sorgen so für die Sicherheit und eine ruhige Stimmung in den Gefängnissen. Zugleich betreuen sie die Inhaftierten und unterstützen so ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Alain Broccard würdigt die Arbeit dieser Fachleute, die solide Kompetenzen in verschiedenen Bereichen erfordert.

#prison-info: Die Mitarbeitenden im Justizvollzug sind für die Aufsicht und Betreuung der Inhaftierten zuständig. Worin besteht die Aufsicht konkret?

Alain Broccard: Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass die Inhaftierten die für alle geltenden Gesetze sowie die Regeln in den Anstalten einhalten, damit die verschiedenen Tätigkeiten reibungslos ablaufen und die Einrichtungen angemessen betrieben werden können. Die Aufsicht ist für die Sicherheit und das Wohl der in den Anstalten tätigen Fachleute sowie für die Inhaftierten notwendig. Sie ermöglicht es zudem, die zuständigen Behörden über das Verhalten der Inhaftierten und deren Entwicklung zu informieren. Diese Informationen sind für die verschiedenen Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden wesentlich.

Und die Betreuung?

Die Betreuung umfasst die Erfüllung des täglichen Bedarfs (Verpflegung, Bettwäsche und Verschiedenes mehr), aber vor allem die sozialpädagogische Begleitung der Inhaftierten. Zudem müssen die Mitarbeitenden zahlreiche Konflikte regeln, die im Alltag einer Haftanstalt immer wieder ausgetragen werden. Die Betreuung schafft die Basis für die besten Voraussetzungen im Hinblick auf eine erfolgreiche künftige Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Denn man darf nicht vergessen, dass

die meisten Inhaftierten, sofern sie für die Gesellschaft keine Gefahr darstellen, wieder in die Freiheit entlassen werden.

Ist diese Doppelrolle nicht sehr anspruchsvoll? Wie können die Mitarbeitenden diese Herausforderung bewältigen?

Selbstverständlich ist diese Rolle sehr anspruchsvoll und komplex! Die Funktion der Fachfrau oder des Fachmannes im Justizvollzug ist wie andere Berufe in Haftanstalten schwierig und erfordert wichtige Kompetenzen in verschiedenen Bereichen, die von aussen gesehen manchmal widersprüchlich erscheinen mögen. Die Mitarbeitenden können diese Herausforderung dank ihrer Ausbildung am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) und in den Kantonen sowie dank der Begleitung durch die erfahrenen Kader in jeder Anstalt bewältigen.

Welche Anforderungen müssen die Mitarbeitenden erfüllen?

Die Mitarbeitenden im Justizvollzug müssen über eine ausgeprägte Fähigkeit verfügen, Ruhe zu bewahren und sich stets im Griff zu haben. Sie müssen zudem konzentriert und aufmerksam sein, um mit Vorfällen umgehen und mögliche Vorfälle antizipieren zu können. Sie müssen Autorität haben,



Alain Broccard ist Direktor des Gefängnisses La Croisée (VD) und Präsident von Freiheitsentzug Schweiz (FES).



Die Betreuung der Inhaftierten (Bild: Justizvollzugsanstalt Solothurn) ist entscheidend für deren erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Foto: Peter Schulthess (2018)

aber auch Empathie und Selbstlosigkeit mitbringen, die von jeder Fachperson verlangt wird, die in der Betreuung von Menschen tätig ist.

Wie stellen Sie eine sorgfältige Personalrekrutierung und -auswahl sicher?

Es gelten überall strenge Zulassungskriterien. So dürfen namentlich keine Betreibungen und keine Einträge im Strafregister vorliegen. Das sind die Grundvoraussetzungen. Ausserdem müssen die Kandidaten eine Grundausbildung abgeschlossen haben und ihre tieferen Beweggründe für die Ausübung dieses Berufs darlegen. Wie bei allen Berufen

werden die Kandidaten nach einer ersten Auswahl anhand der Dossiers zu einem Gespräch eingeladen. Im Kanton Waadt absolvieren die nach dem Gespräch ausgewählten Personen in Begleitung von Fachleuten ein dreitägiges Praktikum in einer Anstalt. Dieses Praktikum erlaubt es den Kandidaten und der Anstalt zu beurteilen, ob die betreffende Person für diesen Beruf geeignet ist.

Wie sieht die berufliche Laufbahn der Mitarbeitenden im Justizvollzug aus?

Die neuen Mitarbeitenden werden zu Beginn ihrer Tätigkeit eng durch das Kader und die erfahrenen

«Die Mitarbeitenden müssen über eine ausgeprägte Fähigkeit verfügen, Ruhe zu bewahren und sich stets im zu Griff haben»

«Zweifellos beeinträchtigt die aktuelle Überbelegung die Arbeitsbedingungen»

Mitarbeitenden der Anstalt begleitet. Sie sammeln mehrere Monate Praxiserfahrung, bevor sie an das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug gehen. Während fünfzehn Wochen verteilt auf zwei Jahre absolvieren die Kandidaten eine Grundausbildung, die sie mit dem eidgenössischen Fachausweis «Fachmann bzw. Fachfrau für Justizvollzug» abschliessen. Einige Kantone erteilen eine zusätzliche Ausbildung, die auf die kantonalen Besonderheiten, die Anforderungen sowie die Ausrichtung und die Werte ihres Dienstes eingeht.

Wie wichtig ist die Weiterbildung?

Wie in allen Berufen ist es äusserst wichtig, sein Wissen auf dem neusten Stand zu halten und weiterzuentwickeln. Die Weiterbildung ermöglicht es, sich neue spezifische Instrumente anzueignen sowie sich an die Entwicklungen im Betreuungswesen anzupassen und so die beruflichen Herausforderungen zu meistern. Sie ermöglicht es auch, auf neue Bedrohungen zu reagieren und Menschen aus verschiedenen ethnischen und soziokulturellen Kreisen zu verstehen. Es ist folglich im Interesse aller, den Mitarbeitenden entsprechend den vorhandenen Mitteln und den Erfordernissen den Zugang zur Weiterbildung zu ermöglichen.

Der Verein Freiheitsentzug Schweiz (FES) kümmert sich auch um die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug. Wie schätzen Sie diese ein?

Ich denke, dass sich alle Verantwortlichen auf Stufe der Departemente, Dienststellen oder Anstalten um die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden kümmern. Wie ich eben gesagt habe, erfordert die Arbeit in einer Haftanstalt solide Kenntnisse und Kompetenzen. Es ist schwierig, Personal zu rekrutieren, und deshalb wichtig, die ausgebildeten und geeigneten Mitarbeitenden behalten zu können. Die Arbeitsbedingungen können sich von einem Kanton zum anderen und von einer Einrichtung zur anderen unterscheiden, sind aber in der Schweiz im Allgemeinen gut. Zweifellos beeinträchtigt insbesondere in der Westschweiz die aktuelle Überbelegung in vielen Anstalten diese Bedingungen. Das wirkt sich unmittelbar auf die Mitarbeitenden aus. Sie haben zusätzliche Arbeit und das Gefühl, die Inhaftierten nicht so gut betreuen zu können, wie sie dies möchten.

Wie könnten die Arbeitsbedingungen verbessert werden?

Der soziale Dialog zwischen den Mitarbeitenden und der Hierarchie muss fortgeführt werden, damit die wesentlichen Anliegen der Mitarbeitenden erkannt und im Rahmen der verfügbaren Mittel die Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedin-

gungen ergriffen werden können. Dabei ist zu betonen, dass der soziale Dialog in der Schweiz eher gut funktioniert. Zu guten Arbeitsbedingungen tragen ein ausreichender Personalbestand, angemessene Infrastrukturen sowie eine tiefere Belegung bei. Der letzte Punkt bleibt allerdings weiterhin ein grosses Problem, wofür aktiv Lösungen gesucht werden.

Welches ist für Sie das ideale Betreuungsverhältnis (Verhältnis zwischen Anzahl Personalstellen und Anzahl Zellenplätzen)? Wie sieht die Realität aus?

In diesem Bereich Zahlen anzugeben, ist äusserst komplex und vom Zufall abhängig. Es hängt schliesslich alles davon ab, welche Leistungen die Anstalten erbringen und welche Infrastruktur sie haben. Je nach Gebäudetyp braucht es für eine angemessene Betreuung der Inhaftierten mehr oder weniger Personal. Die Anstalten sorgen dafür, dass sie ihre Aufgaben mit dem vorhandenen Personal erfüllen können. Natürlich wären die meisten Verantwortlichen nicht dagegen, zusätzliches Personal zu erhalten, um die Leistungen erhöhen oder punktuell zusätzliche Sicherheitsaufgaben wie vermehrte Kontrollen oder Durchsuchungen erfüllen zu können.

Inwieweit gelingt es den Mitarbeitenden, die Entwicklung von Subkulturen sowie den Handel und die Streitigkeiten zwischen den Inhaftierten zu unterbinden?

Im Vergleich zu bestimmten Einrichtungen in den Nachbarländern sind die Schweizer Anstalten weiterhin relativ klein. Wir haben keine Anstalten mit einer offiziellen Kapazität von über 450 Plätzen. Bei einer solchen Kapazität ist es noch möglich, einen grossen Teil der Inhaftierten zu kennen und die Ereignisse und Probleme in der Anstalt mitzubekommen. In der Schweiz werden die Inhaftierten kaum sich selbst überlassen. Ausserhalb der Spazierhöfe, die genügend überwacht sind, befinden sie sich in der Zelle, nehmen an Aktivitäten teil oder sind bei der Arbeit. Da die Arbeit und die Aktivitäten betreut sind, haben die Inhaftierten, die auf negative Gedanken kommen könnten, kaum Spielraum.

Wie kann man in den Gefängnissen konkret für Ruhe sorgen?

Die sozialpädagogische Arbeit, die Sensibilisierung der Personen und die Festlegung von Disziplinarstrafen tragen dazu bei, dass in den Gefängnissen Ruhe herrscht. Sobald eine Person in einer Anstalt Einfluss nehmen kann, wird das bemerkt. Es ist dann einfach einzugreifen, indem diese Person innerhalb der Anstalt verlegt oder in eine andere Anstalt versetzt wird. Und natürlich muss auf die Zusammensetzung der Haftabteilungen geachtet werden: Es gilt zu vermeiden, dass «Ghettos» gebildet werden,



Die Aufsicht (Bild: Gefängnis von Pruntrut) gewährleistet die Sicherheit und das Wohl der Mitarbeitenden sowie der Inhaftierten. Foto: Peter Schulthess (2018)

«Die sozialpädagogische Arbeit, die Sensibilisierung der Personen und die Festlegung von Disziplinarstrafen tragen dazu bei, dass in den Gefängnissen Ruhe herrscht»

«Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird früher oder später mit physischer oder verbaler Gewalt gegen sich selbst oder zumindest gegenüber Dritten konfrontiert»

worin ausschliesslich Personen einer Nationalität oder Region untergebracht sind. Dank ihrer Ausbildung, ihren Kompetenzen und ihrer Motivation gelingt es den Mitarbeitenden oft, die Entstehung schwieriger Situationen zu vermeiden. Es ist aber illusorisch zu meinen, dass wir alle Probleme in unseren Anstalten ausmerzen können. Wir sorgen dafür, sie zu beschränken.

Mangelt es den Gefängnissen in der Schweiz an Personal?

Es ist nicht einfach, eine Antwort für die gesamte Schweiz zu geben. Wie ich erläutere habe, arbeiten die Anstalten mit dem verfügbaren Personal. Vielen Einrichtungen des Freiheitsentzugs täte zusätzliches Personal jedoch gut. Dies trüge namentlich dazu bei, die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Welche Folgen hat ein allfälliger Personalmangel?

Wenn der Mangel gravierend ist, könnte dies ein Sicherheitsrisiko zur Folge haben. Zumindest verursacht dies Stress und zusätzliche Arbeit für die Mitarbeitenden. Oft spüren auch die Inhaftierten die Konsequenzen des Personalmangels. Namentlich können keine neuen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, aber auch der Zugang zum Telefon oder zu sportlichen Aktivitäten ist erschwert.

Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) wurden zwischen 2009 und 2017 insgesamt 8 versuchte Tötungen, 24 schwere Körperverletzungen und 327 einfache Körperverletzungen registriert. Kann man trotzdem sagen, dass die Gefängnisse in der Schweiz sichere Orte sind?

Diese Zahlen mögen beunruhigend erscheinen. Aber man darf nicht vergessen, dass wir in der Schweiz mehr als 110 Einrichtungen des Freiheitsentzugs für rund 7000 Inhaftierte haben. Selbstverständlich ist jede solche Tat, die gegenüber den Mitarbeitenden oder den Inhaftierten begangen wird, inakzeptabel. Solche Taten müssen verwaltungs- oder strafrechtlich bestraft werden, damit sie nie verharmlost werden. Man muss sich bewusst sein, dass im Gefängnis zahlreiche Personen gezwungen sind, auf engem Raum zusammenzuleben. Zudem stammen die Menschen aus allen Regionen der Welt, sprechen verschiedene Sprachen, praktizieren unterschiedliche Religionen und leiden manchmal an Verhaltensstörungen oder psychischen Problemen. Trotz der guten Betreuung in den Schweizer Haftanstalten ist es unvermeidbar, dass sich solche Vorkommnisse vereinzelt ereignen. Es wird jedoch alles Mögliche getan, um sie einzuschränken. Unter dem Strich wage ich zu behaupten, dass unsere Gefängnisse eher sicher sind. Wenn ich meine Anstalt Fachleuten oder Mitarbeitenden von Partnerstellen

zeige, sind sie immer über die vorherrschende Ruhe und das Verhalten der Inhaftierten überrascht. Diese sind in der Regel höflich, entspannt und freundlich.

Die Anzahl der 946 Anzeigen wegen Sachbeschädigung ist ziemlich hoch. Wie legen Sie das aus?

Die Zahl ist vielleicht hoch, sie widerspiegelt die Realität jedoch nicht ganz. Die Schäden sind wahrscheinlich viel höher, denn die Anstalten erstatten nicht systematisch Anzeige, wenn Schäden verübt werden. Die Inhaftierten müssen für die Reparaturkosten grundsätzlich ganz oder teilweise selbst aufkommen.

Aus welchen Gründen werden Ihrer Meinung nach diese Sachschäden verursacht?

Bestimmte Personen können sich in einer Krise auf keine andere Weise beruhigen, als Gegenstände oder Einrichtungen zu beschädigen. Einige Menschen können ihr Unwohlsein oder ihre Wut leider nur auf diese Weise ausdrücken. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir ein solches Verhalten einfach akzeptieren. Die Personen werden bestraft und wir suchen mit ihnen nach einer Lösung, damit sich dies nicht wiederholt. Einige Inhaftierte geben ausserdem zu, dass sie sich lieber an der Ausstattung abreagieren als einen Mitinhaftierten oder einen Mitarbeiter zu schlagen.

Aus den Statistiken des BFS geht hervor, dass 562 Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eingereicht worden sind. Ist der Beruf des Fachmanns und der Fachfrau für Justizvollzug gefährlich?

Diese Taten sind inakzeptabel und deren Zahl viel zu hoch. Auch hier wird nicht systematisch Anzeige erstattet. Wie der Beruf der Polizisten oder der Grenzwächter ist auch jener der Fachleute im Justizvollzug mit bestimmten Gefahren verbunden. Dank der Ausbildung, der Geistesgegenwart und dem Verhalten der Mitarbeitenden lassen sich die Risiken vermindern. Die Beobachtung der Personen und der regelmässige Informationsaustausch zwischen den Fachleuten der Anstalten ermöglichen es, die Risiken einzuschränken und Probleme vorwegzunehmen. Der Beruf ist also mit Risiken verbunden, die wir nicht leugnen können. Aber ich würde nicht sagen, dass er gefährlich ist. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird früher oder später mit physischer oder verbaler Gewalt gegen sich selbst oder zumindest gegenüber Dritten konfrontiert. Alle betroffenen Fachleute müssen die Rahmenbedingungen schaffen, damit der Beruf nicht gefährlich wird oder als solcher wahrgenommen wird. (gal)

Wie Bauten und Technik zur Sicherheit beitragen

Ein Handbuch des BJ gibt einen guten Überblick

Nicht alle Aufgaben im Bereich Aufsicht und Bewachung können mit baulichen oder technischen Mitteln bewältigt werden. Geeignete baulich-technische Vorkehrungen schaffen jedoch die Voraussetzungen für einen sicheren und geordneten Straf- und Massnahmenvollzug, wie es ein Handbuch des Bundesamtes für Justiz (BJ) auf den Punkt bringt.

Die Planung und Erstellung eines Neu- oder Umbaus einer Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs ist eine komplexe Aufgabe. Das BJ hat deshalb vor zwanzig Jahren mit Fachleuten aus den Kantonen das Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs verfasst, das seither infolge von Bundesgerichtsentscheiden, Empfehlungen des Anti-Folter-Komitees (CPT) und anderen neuen Vorgaben regelmässig aktualisiert und überarbeitet worden ist. «Es richtet sich in erster Linie an die Architekten und gibt ihnen Hinweise, was es beim Bau eines Gefängnisses zu beachten gilt», betont John Zwick, der zuständige Fachmann vom BJ. «Das Handbuch gibt einen guten Überblick, wie der Straf- und Massnahmenvollzug funktioniert, regelt aber nicht alles bis ins letzte Detail.» Die architektonische Gestaltung diene hauptsächlich dem Zweck, einen ruhigen und geordneten Betrieb zu ermöglichen, stellt Zwick zudem klar.

Jeder Neu- oder Umbau einer Vollzugsanstalt wirft zahlreiche Fragen auf. Dazu gehört namentlich die Frage, wie die Sicherheit der Inhaftierten, des Vollzugspersonals, der Besucher und Besucherinnen sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Die meisten Risiken «können mit entsprechenden Vorkehrungen weitgehend verhindert werden», hält das Handbuch fest. Ordnung und Sicherheit in einer Vollzugsanstalt sind «weitgehend planbar».

Mit einer Dorfgemeinschaft vergleichbar

Sicherheit basiert auf drei Säulen, wie das Handbuch im konzeptionellen Teil darlegt. Die baulich-technischen Vorkehrungen schaffen die Voraussetzungen für einen sicheren Straf- und Massnahmenvollzug. Der wesentliche Faktor, der die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt gewährleistet, sind allerdings die sozialen und betrieblich-kulturellen Vorkehrungen. Die Zuteilung der Inhaftierten in feste Gruppen und

die Bildung von festen Aufsichts-, Betreuungs- und Pflgeteams beim Vollzugspersonal schaffen ein strukturiertes, soziales Gefüge, das «mit einer Dorfgemeinschaft vergleichbar ist». Dies verbessert nicht nur die Sicherheit für alle, sondern kann auch die Resozialisierung der Inhaftierten fördern. Bei den administrativ-organisatorischen Vorkehrungen rät das Handbuch, das richtige Mass zu finden: Werden Weisungen oder Anordnungen nicht eingehalten, können sich rasch kritische Situationen ergeben. Eine zu hohe Regelungsdichte kann jedoch demotivierend auf das Vollzugspersonal wirken und die Inhaftierten zu einem unvernünftigen Verhalten veranlassen.

Unterschiede je nach Vollzugsform ...

Je nach Vollzugsform gelten unterschiedlich hohe Sicherheitsanforderungen. Offene und halboffene Vollzugsanstalten müssen nur geringe Sicherheitsmassnahmen ergreifen. Mit einem breiten Fächer von resozialisierungsfördernden Angeboten und Massnahmen bereiten die offenen Vollzugsanstalten Straftäter, die nicht als gemein- und/oder fluchtgefährlich gelten, auf eine Rückkehr in die Freiheit vor, führt das Handbuch aus. Die Inhaftierten werden «weniger durch elektronische und mechanische Sicherheitseinrichtungen, sondern vielmehr durch agogisch und therapeutisch gestaltete Arbeitsbeziehungen sowie durch den eigenen Willen an der Flucht gehindert».

Geschlossene Vollzugsanstalten verfügen hingegen über eine mit Videokameras, Lasergeräten, Infrarotsensoren oder anderen Detektoren ausgestattete Aussensicherung. Im Innern wird die Bewegungsfreiheit der Inhaftierten je nach Ausprägung der Flucht- und Gemeingefährlichkeit eingeschränkt. Diese Anstalten zielen gemäss Handbuch vor allem darauf ab, Ordnung und Sicherheit zu schaffen und

«Die architektonische Gestaltung dient hauptsächlich dazu, einen ruhigen und geordneten Betrieb zu ermöglichen»



John Zwick, stellvertretender Leiter des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug im BJ, hat während 27 Jahren u.a. den Bereich Baubeiträge geleitet und kennt daher fast alle Anstalten und viele Erziehungseinrichtungen in der Schweiz wie seine Westentasche. Ende Oktober 2018 ist er in den Ruhestand getreten.



Die Umfassungsmauer aus Beton (Bild: Gefängnis La Croisée VD) ist das «äussere unmissverständliche Wahrzeichen einer geschlossenen Einrichtung».

Foto: Peter Schulthess (2016)

eine Betriebskultur zu pflegen, die das Zusammenleben für die Inhaftierten, aber auch für das Vollzugspersonal «erträglich» macht. Mechanische und elektronische Sicherheitseinrichtungen sowie ein klares Regel- und Disziplinarsystem sollen Fluchten verhindern und die Inhaftierten zu einem angemessenen Sozialverhalten anhalten.

... und Vollzugsregime

Auch je nach Vollzugsregime unterscheiden sich die Sicherheitsanforderungen deutlich. Die meisten Inhaftierten in den offenen und geschlossenen Vollzugsanstalten sind im Normalvollzug eingeteilt. Sie wohnen und arbeiten in der Gruppe und können einer Arbeit in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben nachgehen. Aus Sicherheitsgründen befindet sich eine Minderheit der Inhaftierten im Spezialvollzug. Auf der Abteilung für erhöhte Sicherheit werden Straftäter untergebracht, die als akut fluchtgefährlich gelten und/oder gegen Ordnung und Sicherheit im Normalvollzug verstossen haben. Die Abteilung wird in der Regel im Kleingruppenvollzug geführt, sodass nach Möglichkeit in der Gruppe gearbeitet und gegessen sowie die Freizeit verbracht wird.

Die Abteilung für hohe Sicherheit wird hingegen konsequent als Einzelhaft geführt, da die zu Gewalttätigkeit neigenden Gefangenen für die anderen Inhaftierten sowie für das Vollzugspersonal eine Gefahr darstellen. Ihnen steht je eine Wohn- und eine Arbeitszelle zur Verfügung; in der Regel verbringen sie auch ihre Freizeit alleine. Der sicherheitsorientierte Spezialvollzug umfasst zudem die Eintrittsabteilungen im geschlossenen Vollzug sowie die geschlossenen Eintrittsabteilungen im offenen Vollzug. Hier wird der individuelle Bedarf an Sicherung, Betreuung und Behandlung der neu Eingewiesenen ermittelt, damit sie am richtigen Ort innerhalb der Anstalt platziert werden können.

Vorzugsweise im offenen Gelände

Im praktischen Teil enthält das Handbuch zahlreiche Empfehlungen zur Umgebung und Infrastruktur einer Vollzugseinrichtung. Offene und halboffene Vollzugseinrichtungen liegen vorzugsweise im freien Gelände oder am Ortsrand - «soweit dies die immer knapperen Landreserven zulassen», schränkt John Zwick ein. Das Vorgelände wird in unregelmässigen Abständen kontrolliert und nach verbotenen Gegenständen und Waren abgesucht. Der innere Wohn- und Freizeitbereich der Einrichtung wird mit einem engmaschigen Ordnungszaun, allenfalls mit einem mechanisch gesicherten und/oder detektierten Zaun gegen das Vorgelände abgegrenzt. Die Gewerbe- und Versorgungsbetriebe befinden sich mehrheitlich ausserhalb dieses Grenzzauns.

Auch geschlossene Einrichtungen befinden sich vorzugsweise im freien Gelände oder am Ortsrand. Sie müssen aber wesentlich höhere Sicherheitsstandards erfüllen, da hier Straftäter untergebracht sind, die als fluchtgefährlich und/oder gemeingefährlich gelten. Das Handbuch skizziert, mit welchen Massnahmen die hohe Aussen- und Gebäudesicherheit gewährleistet werden kann:

- Das Vorgelände wird tagsüber periodisch kontrolliert und nachts beleuchtet.
- Der äussere Ordnungszaun markiert die Grenze des Geländes der Einrichtung und verhindert eine einfache Annäherung an den äusseren Sicherheitszaun.
- Der äussere Sicherheitszaun aus nicht übersteigbaren Gittermatten bildet das letzte mechanische Hindernis vor der Umfassungsmauer. Er ist an seiner Krone mit einem detektierten Knickarm und/oder mit NATO-Draht gesichert.
- Die Umfassungsmauer aus Beton ist das «äussere unmissverständliche Wahrzeichen einer geschlossenen Einrichtung» und mindestens 8 Meter hoch. Die überhängende und abgerundete Mauerkrone erschwert den Einsatz von Steighilfen. Auf beiden Seiten der Mauer befindet sich ein 10 Meter breiter Grünstreifen.
- Der innere Sicherheitszaun aus unübersteigbaren Gittermatten verhindert, dass Fluchtwillige die Umfassungsmauer direkt erreichen.
- Der innere Ordnungszaun sorgt schliesslich dafür, dass sich Inhaftierte nicht ungehindert von innen der Aussensicherung nähern können.

Das Handbuch geht auch auf alle weiteren, zahlreichen Punkte ein, die zu beachten sind – beim Feuerwehrtor, bei der Gliederung des Areals durch Ordnungszäune und Tore mit Schleusen, beim Auf- und Ablad von Nutzfahrzeugen im Gewerbehof, bei der Überwachung der Spazierhöfe bis hin zur Unterbringung der Diensthunde «in geschützter, reizarmer Umgebung».

Sicherheitstechnische Einrichtungen

Das Handbuch listet ebenfalls die zahlreichen sicherheitstechnischen Einrichtungen auf. Dazu zählen etwa das Sicherheitsleitsystem, das die Sicherheitsanlagen der Einrichtung vernetzt, die Ein- und Ausbruchmeldeanlage sowie die Brandmeldeanlage. Besonders wichtige Türen werden von der Sicherheitszentrale aus betätigt, die anderen Türen werden vom Vollzugspersonal mit Schlüsseln, Badges oder Codes geöffnet und geschlossen. Das Zutrittskontrollsystem protokolliert jede Öffnung und Schliessung; unberechtigte Öffnungen oder Öffnungsversuche lösen Alarm aus.

«Je nach Vollzugsform und Vollzugsregime unterscheiden sich die Sicherheitsanforderungen deutlich»



Die Sicherheitszentrale ist das «technische Herz» der Vollzugsanstalt (Bild: Massnahmenzentrum Utikon ZH). Hier werden alle Sicherheitsanlagen sowie der gesamte Funkverkehr 24 Stunden pro Tag überwacht, gesteuert und aufgezeichnet. Foto: Peter Schulthess (2018)

«Wir befinden uns in einem Wettlauf mit der technischen Entwicklung»

Über fest installierte Handtaster der Überfallmeldeanlage oder über den tragbaren Personenschutzsender kann das Vollzugspersonal Alarm auslösen. Videokameras können zur Überwachung von Risikosituationen und -bereichen, aber auch zur Kontrolle von wichtigen Ordnungstoren und Gebäudezugängen eingesetzt werden. Die Zellenrufanlage stellt sicher, dass die Inhaftierten nach Zelleneinschluss jederzeit Kontakt mit dem Vollzugspersonal aufnehmen können.

Signale stören oder detektieren

Da für die Inhaftierten die Benutzung von Mobiltelefonen aus Sicherheitsgründen strikte verboten ist, müssen die Funksignale auf dem Anstaltsareal konsequent gestört oder detektiert werden. «Das Handbuch favorisiert keine Lösung», unterstreicht John Zwick. «Es muss verhindert werden, dass Inhaftierte unkontrolliert telefonieren, etwa um Zeugen einzuschüchtern oder um auf andere Weise ihr Verfahren zu beeinflussen.» Er erinnert auch an einen besonders spektakulären Ausbruch aus

der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, den der unter einem Gemüse-Lastwagen versteckte Inhaftierte im Jahr 2006 mit seinem Handy organisiert hatte. Ebenso müsse verhindert werden, dass Inhaftierte unkontrolliert ins Internet gelangen und so zum Beispiel Kinderpornografie herunterladen können.

Im Wettlauf mit der technischen Entwicklung

Auch allfällige Signale, womit unbemannte Drohnen und Helikopter gesteuert werden, seien zu stören oder zu detektieren, sobald dies technisch möglich werde, heisst es weiter im Handbuch. «Wir befinden uns in einem Wettlauf mit der technischen Entwicklung», stellt John Zwick fest. Die Verantwortlichen müssten regelmässig Sicherheitsmessen im In- und Ausland besuchen, um sich über die letzten Neuheiten im Bereich der Sicherheitstechnik ins Bild zu setzen. Da es immer neue Geräte gebe und die Lebensdauer der Geräte immer kürzer werde, werde es auch immer teurer, den erforderlichen Sicherheitsstandard aufrechtzuerhalten. (gal)

Lenzburg ist eine handyfreie Zone

Die neue Drohnenabwehr wirkt abschreckend

Bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Handys ist die Justizvollzugsanstalt Lenzburg vor einigen Jahren von der Störung auf die Detektion umgestiegen. Diese Massnahme hat sich ausbezahlt, denn sie führte zum Verschwinden der Handys und trug viel zur Beruhigung in der Anstalt bei. Die vor gut einem Jahr in Betrieb genommene Drohnenabwehr übt wie erwartet eine abschreckende Wirkung aus, denn bisher sind keine fremden Drohnen oder andere Flugobjekte registriert worden.

Mit der Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien steigt immer auch das Missbrauchspotenzial. Dies gilt besonders für Mobiltelefone, die in Justizvollzugsanstalten hineingeschmuggelt werden. Sie sind ein bedeutender Risikofaktor, betont Marcel Ruf, Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, im Gespräch mit #prison-info. Und er zählt einige der zahlreichen Möglichkeiten auf, wie Handys missbräuchlich verwendet werden können: Insassen können damit ihre Flucht vorbereiten, sich mit Komplizen absprechen, Opfer vor der Gerichtsverhandlung beeinflussen, Telefonsperren umgehen, aus der Anstalt Drogenhandel betreiben oder über das Internet z.B. finanzielle Transaktionen vornehmen, Kinderpornografie konsumieren oder mit extremistischen Organisationen Kontakte pflegen.

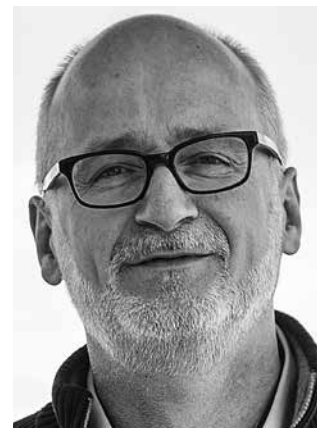
Um dem Missbrauch von Handys einen Riegel zu schieben, wurde im Jahr 2006 in der alten Anstalt (Fünfstern) eine Störanlage in Betrieb genommen. «Damit konnten wir zwar Telefongespräche und den Internetzugang unterbinden, aber wir wussten nicht, wo die Handys waren, und konnten deshalb nicht auf sie zugreifen», führt Marcel Ruf aus. Der

Betrieb einer Störanlage stellt zudem eine besondere Herausforderung dar: Sie muss das ganze Anstaltsareal abdecken, darf aber gleichzeitig wegen der strengen gesetzlichen Vorschriften die Benutzer mobiler Kommunikation in der Nähe der Anstalt in keiner Weise stören.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten erwies sich das neue Zentralgefängnis für eine Störanlage als ungeeignet und wurde deshalb vor der Inbetriebnahme im Jahr 2011 mit fest installierten Mobilfunk-Detektoren ausgerüstet. Da sich diese Detektoren bewährten und die Störanlage nach zehn Jahren für viel Geld hätte erneuert werden müssen, wurden in einem zweiten Schritt bei der Gesamt-sanierung im Jahr 2014 auch alle Räume der alten Anstalt mit Detektoren ausgerüstet.

Beruhigung unter dem Personal und den Insassen

Wenn ein Handy die Verbindung zu einer Antenne aufbaut, lösen die Detektoren sofort Alarm in der Sicherheitszentrale aus und das Personal vor Ort kann sie umgehend aus dem Verkehr ziehen. Der



Marcel Ruf ist seit 2005 Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg.

«Der Handel mit Handys ist vollständig zusammengebrochen und es gibt keine Streitereien mehr»

Erfolg des Systemwechsels ist durchschlagend: Es gibt in der ganzen JVA Lenzburg keine Handys mehr. «Der Handel mit Handys ist vollständig zusammengebrochen und es gibt keine Streitereien mehr. Dies hat zu einer unheimlichen Beruhigung unter dem Personal sowie unter den Insassen geführt.» Die Insassen wissen genau, dass es nichts bringt, ein Handy hineinzuschmuggeln. Nur neue Insassen versuchen dies gelegentlich ohne Erfolg, was auch eine positive Seite hat, sagt der Direktor schmunzelnd: «Es bestätigt uns, dass die Detektion perfekt funktioniert». Es gelte aber, stets mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. Namentlich müssen die Mobilfunkfrequenzen jährlich überprüft werden. Haben die Mobilanbieter ihre Frequenzen verändert oder bieten sie neue Netze an (z.B. 5G), müssen die Detektoren nachjustiert werden.

In Deutschland sind in vielen Justizvollzugsanstalten Detektoren fest installiert und neue Anstalten werden durchwegs damit ausgerüstet. In der Schweiz plant die JVA Pöschwies im Rahmen der Gesamtanierung ebenfalls, in allen Räumen Mobilfunk-Detektoren fest zu installieren. Erstaunlicherweise sind trotz der ausgewiesenen Erfolgsbilanz und des guten Preis-Leistungs-Verhältnisses bisher (noch) keine weiteren Anstalten dem Beispiel Lenzburgs gefolgt.

Drohnen: agieren statt reagieren

Nicht erstaunlich ist es hingegen, dass angesichts der Affinität des Direktors und seiner Mitarbeiter zu elektronischen Sicherheitseinrichtungen die JVA Lenzburg auch bei den mit Drohnen verbundenen Risiken frühzeitig innovative Wege eingeschlagen hat. Zwar hat es bisher in der Schweiz nur vereinzelte Versuche gegeben, mit Drohnen Drogen oder Mobiltelefone in eine Justizvollzugsanstalt zu fliegen. Doch getreu dem Motto «agieren statt reagieren» beschäftigte sich Lenzburg bereits ab 2012 mit dieser Problematik und veranstaltete im Jahr 2015 eine Tagung über Möglichkeiten zur Erkennung und Abwehr von Drohnen.

Dank des politischen Rückhalts konnte ein Jahr später ein Submissionsverfahren durchgeführt werden. Gesucht wurde ein System, das Drohnen und andere Flugobjekte wie Gleitsegler, Modellflieger oder Zeppeline erkennt und das Personal alarmiert, sobald sich diese Objekte in unmittelbarer Nähe des Areals befinden. Zudem soll das System auch eingeworfene Gegenstände detektieren sowie einen Angriff aus der Höhe, damit die Anstalt nicht von oben angefliegen werden kann.

Den Zuschlag erhielt die Firma Rheinmetall Air Defence. Im Jahr 2017 wurde die Anlage montiert und getestet. Während die Detektion von Drohnen und anderen Flugobjekten von Anfang an gut funk-

tionierte, musste das System in Bezug auf die Vögel nachgebessert werden. Kleinere Vögel waren kein Problem. Doch grössere Raubvögel wie der Bussard und der Milan wurden je nach Thermik und Gleitflug vom System als Gleitflieger erfasst und alarmierten die Zentrale. Die Mitarbeiter mussten dann anhand eines Videobildes entscheiden, ob ein Raubvogel oder ein Gleitflieger im Anflug war.

Keine fremden Drohnen registriert

Im November 2017 nahm Lenzburg als erste Anstalt in der Schweiz das Detektionssystem definitiv in Betrieb, das neben Drohnen und anderen Flugobjekten auch eingeworfene Gegenstände erkennt. Im Frühjahr 2018 installierte die Strafanstalt Bostadel das gleiche System. Wie bei der Detektion von Handys müssen die verantwortlichen Mitarbeiter auch bei der Drohnenabwehr über ein grosses Knowhow verfügen, um den Anbietern auf Augenhöhe begegnen und das System nach der Abnahme einwandfrei betreiben zu können. Zu Testzwecken haben sie auch die eigene Anstalt mehrmals mit Drohnen angefliegen, die immer detektiert worden sind, unterstreicht Marcel Ruf. Und er zieht eine positive Bilanz: «Seit der definitiven Inbetriebnahme haben wir wie erwartet keine fremden Drohnen oder andere Flugobjekte registriert. Die Anlage dient der Abschreckung und ist mit einem gut sichtbaren Radargerät vergleichbar, das die Verkehrsteilnehmer von Geschwindigkeitsüberschreitungen abhalten will.» (gal)

«Die Anlage dient der Abschreckung und ist mit einem gut sichtbaren Radargerät vergleichbar»



Im Jahr 2015 fand in Lenzburg eine Tagung über Möglichkeiten zur Erkennung und Abwehr von Drohnen statt.

Foto: Peter Schulthess (2015)

Den Umgang mit den digitalen Medien schulen

Die Fachstelle BiSt betreibt seit zehn Jahren einen zentralen Bildungsserver

Das Internet prägt den Alltag der Menschen in Freiheit. Menschen im Freiheitsentzug haben hingegen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich keinen Zugang zu digitalen Medien. Der zentrale Bildungsserver der Fachstelle Bildung im Strafvollzug (BiSt) bietet aber Inhaftierten zumindest die Möglichkeit, mit Hilfe der Office-Programme einfache Dokumente zu erstellen und Grundkenntnisse im Umgang mit dem Internet zu erlangen.

Raphael Frei



Maurizio Sederino ist Verantwortlicher für den zentralen Bildungs-Server der Fachstelle BiSt.

Die Bedeutung von Internet und anderen digitalen Medien wächst stetig – ob am Arbeitsplatz, in der Aus- und Weiterbildung oder im privaten Bereich. Um sich später in Freiheit wieder zurechtzufinden und sich sozial und beruflich wieder einzugliedern, müssen Gefangene Medienkompetenz erwerben und einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem Internet erlernen können. Das Wiedereingliederungsbedürfnis und damit auch der Bildungsbedarf im Bereich neuer Medien stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den Risiken, die mit der Einbindung von digitalen Medien und Internetanwendungen in den Straf- und Massnahmenvollzug verbunden sind.

Zu den Gefahren, die sich aus unkontrollierten Aussenkontakten ergeben können, gehören beispielsweise die Vorbereitung von Fluchtversuchen,

Kontakte zu ehemaligen Mittätern und der potenzielle Zugang zu verbotenen Daten oder Bildern. Solche Gefahren können zwar nie vollständig ausgeschlossen werden. Es gibt aber Wege, wie man ihnen begegnen kann. Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies etwa hat 2014 mit dem Projekt «Medien-netz» einen abgesicherten Computerzugang für Gefangene geschaffen und damit gute Erfahrungen gemacht (siehe info bulletin 2/2015). Einen etwas anderen Ansatz verfolgt die Fachstelle Bildung im Strafvollzug (BiSt) mit ihrem zentralen Bildungsserver, dem sich interessierte Justizvollzugsanstalten anschliessen können.

Auf definierte Internetportale zugreifen

Die Fachstelle BiSt vermittelt im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen

und -direktoren (KKJPD) Basisbildung für Gefangene. Eines der Ziele der Basisbildung ist es, die Chancen der Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu erhöhen. Neben Deutsch, Mathematik und Allgemeinbildung wird deshalb auch der Umgang mit neuen Technologien geschult. Die Inhaftierten sollen einfache Dokumente mit Hilfe der MS-Office-Programme erstellen können und die nötigen Kompetenzen im Umgang mit dem Internet erlangen. «Es war von Beginn an klar, dass auch der Zugriff auf Lernprogramme und auf definierte Internetportale ermöglicht werden soll», sagt Maurizio Sederino, Verantwortlicher für den zentralen Bildungs-Server bei der Fachstelle BiSt.

Einen zentralen Bildungs-Server entwickelt

Zu Beginn stellten die Justizvollzugsanstalten ihre eigene IT-Infrastruktur zur Verfügung. Doch schon bald führten die hohen Anforderungen an die Sicherheit der Informatikanlagen und die Vorteile einer gemeinsamen Plattform und eines gemeinsamen Angebots zur Idee, einen zentralen Bildungs-Server im Strafvollzug zu realisieren. In der Folge erarbeitete eine Fachkommission der Fachstelle BiSt in Zusammenarbeit mit der Firma Bedag AG in Bern ein Konzept, das sowohl inhaltlich wie technisch den speziellen Anforderungen gerecht wird. Seit Ende 2008 besteht das Angebot, den zentralen BiSt-Server bzw. die aufgeschalteten Lernprogramme im BiSt-Unterricht zu nutzen. Die Lösung basiert auf einem ausgeklügelten Sicherheitskonzept, das die hohen Sicherheitsansprüche im Straf- und Massnahmenvollzug erfüllt, und von einem mit dem System nicht vertrauten Hacker auf Sicherheitslücken geprüft wurde (siehe Kästchen auf Seite 35).

Wahl zwischen dem Offline-System ...

Über den Anschluss an den Server entscheiden die Verantwortlichen der jeweiligen Anstalt. Während der Projektphase zwischen 2008 und 2010 hatten sich die Direktionen der sechs Pilotanstalten für das sicherere Offline-System entschieden, das keinen direkten Zugriff auf das Internet ermöglicht. Der Proxyserver kopiert die wenigen definierten Websites periodisch aus dem Internet in eine Ablage und stellt diese den Benutzern zur Verfügung. Interne Links auf diesen Internetseiten lassen sich drei Ebenen tief weiterverfolgen.

... und dem beschränkten Zugang zum Internet

Seit 2012 haben die Anstalten die Möglichkeit, zwischen dem Offline-System und einem neuen Online-Angebot, der sogenannten «Whitelist», zu wählen. Diese bietet einen beschränkten, direkten Zugang zum Internet. Es können nur Webadressen

aufgerufen werden, die ausgewählt und freigegeben wurden. Bewegungen innerhalb der eigenen Domäne können uneingeschränkt erfolgen. Nur Verlinkungen zu externen Seiten werden automatisch blockiert. «Mit der Nutzung der Whitelist, d.h. eines eingeschränkten Internetzugangs, haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht», sagt Maurizio Sederino.

Über den Inhalt des Servers, also die aufrufbaren Internetseiten und die Lernprogramme, welche für alle angeschlossenen BiSt-Anstalten aufgeschaltet werden, entscheidet die Fachkommission nach Konsultation der Anstaltsverantwortlichen und der BiSt-Lehrpersonen. Dabei wird geprüft, ob ein neues Lernprogramm oder eine neue Internetseite hinsichtlich des Inhalts, der technischen Voraussetzungen und der Sicherheit für den BiSt-Server geeignet ist.

Die Angebote auf dem BiSt-Server dienen in erster Linie der Information und der Bildung und sind darauf ausgerichtet, die Gefangenen auf ihre Reintegration vorzubereiten. Hingegen ermöglichen sie keine alltäglichen Internetanwendungen wie z.B. freien E-Mail-Verkehr, Internetsuche oder Online-Einkäufe. Trotz dieser Einschränkungen können die Inhaftierten lernen, sich im Internet zu bewegen, womit ihnen das «Look and Feel» einer Internetsuche vermittelt werden kann.

Angebot wird regelmässig aktualisiert und ergänzt

Das Angebot an Lernsoftware sowie der offline und online zur Verfügung stehenden Internetseiten wird jährlich aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt. Das Angebot an Lernsoftware umfasst zurzeit neben den gängigen Office 2010-Programmen unter anderem Software zur Bildverwaltung und -bearbeitung, ein Tastaturschreib-Programm, ein Wörterbuch in verschiedenen Sprachen, Lernprogramme für Mathematik, Deutsch- und Französisch sowie eine Offline-Version von Wikipedia. Die Whitelist bietet mittlerweile Zugang zu über 20 Internetseiten, darunter Zeitungs- und Informationsportale wie die NZZ, 20 Minuten oder Swisinfo. Zugänglich sind auch das Historische Lexikon der Schweiz sowie die Internetauftritte des Parlaments und der Bundesversammlung. Das Angebot umfasst aber auch Job- und Wohnungsportale und ist damit insgesamt auf die Wiedereingliederung nach der Entlassung ausgerichtet.

Breites Zielpublikum

Das Bildungsangebot der Fachstelle BiSt hat sich fest etabliert. Von den 110 Justizvollzugsanstalten nutzen mittlerweile 29 ihr Angebot, wovon 21 an den BiSt-Server angeschlossen sind. In 12 Anstal-

«Es war von Beginn an klar, dass auch der Zugriff auf definierte Internetportale ermöglicht werden soll»

«Mit der Nutzung eines eingeschränkten Internetzugangs haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht»



Die Angebote auf dem BiSt-Server (Bild: Unterricht in der Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos) sind darauf ausgerichtet, die Gefangenen auf ihre Reintegration vorzubereiten. Foto: BiSt

ten wird offline, also ohne Zugang zum Internet unterrichtet, in 9 Anstalten wird mit Whitelist gearbeitet. Auffällig ist der Unterschied zwischen den Strafvollzugskonkordaten: Im Westschweizer Konkordat sind nur zwei von acht BiSt-Anstalten an den BiSt-Server angeschlossen, die beide offline arbeiten. Im Ostschweizer Konkordat sind acht der zehn BiSt-Anstalten an den Server angeschlossen,

wovon sieben das Angebot mit Whitelist nutzen. Im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat sind alle elf BiSt-Anstalten an den Server angeschlossen, wovon zwei das Angebot mit Whitelist nutzen und neun offline arbeiten.

Das BiSt-Basisprogramm richtet sich an erwachsene Inhaftierte im Straf- und Massnahmenvollzug sowie im vorzeitigen Vollzug, die nicht – oder nicht

mehr – über den Bildungsstand der Volksschule verfügen. Sie müssen bildungsfähig sein und sich in eine Lerngemeinschaft einfügen können, weitere Aufnahmekriterien gibt es nicht. «Einige von ihnen haben dank dem BiSt-Server zum ersten Mal überhaupt Zugang zu einem Computer», erklärt Sederino. Sie seien entsprechend motiviert, ihre Lernziele zu erreichen.

Im Rahmen der jährlichen Erhebung nutzten am Stichtag im Oktober 2017 insgesamt 544 Teilnehmer in 118 Lerngruppen das BiSt-Angebot. Über das ganze Jahr 2017 besuchten insgesamt 1730 Inhaftierte den BiSt-Unterricht. Der Unterricht findet wöchentlich während eines halben Tages und während der Arbeitszeit statt. Er beinhaltet Gruppenunterricht sowie individuelles Lernen. Im Normalvollzug besteht die Lerngruppe aus sechs, im Massnahmenvollzug aus vier Inhaftierten. Die Dauer der Teilnahme am BiSt-Unterricht ist unbestimmt bzw. hängt vom Erreichen der vereinbarten Lernziele ab.

Positive Erfahrungen und keine Missbräuche

Die Erfahrungen mit dem BiSt-Server haben gezeigt, dass die gewählte technische Lösung hohe Sicherheit und Schutz gegen Hacker und Viren bietet. «Bis heute gab es keine schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Vorkommnisse», bekräftigt Sederino. Dank den Weiterentwicklungsmöglichkeiten, die der BiSt-Server technisch und inhaltlich bietet, lassen sich die Bedürfnisse aller Beteiligten insgesamt

unter einen Hut bringen. Im Weiteren bringt die All-in-one-Lösung mit der Bedag den Anstalten Kostensicherheit und die Supportkosten können dank der standardisierten Anlagen und Geräte niedrig gehalten werden.

Die dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) Zentralschweiz angegliederte Fachstelle BiSt wird per Ende 2019 in das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) integriert. Am Projekt BiSt-Server ändert das aber nichts. Die SKJV wird die bisherigen vertraglichen Rechte und Pflichten des SAH Zentralschweiz ab 2020 übernehmen. Somit können die angeschlossenen Anstalten wie bisher weiterarbeiten und es können zusätzliche Anstalten neu angeschlossen werden.

«Einige haben dank dem BiSt-Server zum ersten Mal überhaupt Zugang zu einem Computer»

Ein ausgeklügeltes Sicherheitskonzept

Bei der Entwicklung des BiSt-Servers wurde der Systemsicherheit höchste Aufmerksamkeit gewidmet. Um Missbräuche zu verhindern, wurden sowohl das Gesamtsystem sowie alle eingesetzten Komponenten im Hinblick auf ihre Sicherheit bewertet und die individuellen Konfigurationen optimiert. So können ausschliesslich die bekannten und vertrauenswürdigen Geräte betrieben werden; auf den Geräten selbst können lediglich die definierten Übungsprogramme genutzt werden. Die vorhandene Software kann vor Ort nicht manipuliert werden, ebenso ausgeschlossen ist die unerlaubte Installation von Software.

Sämtliche Anwendungen laufen auf dem zentralen Server im Rechenzentrum der Bedag, das baulich und technisch höchsten Sicherheitsansprüchen entspricht und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleistet. Der BiSt-Server ist vom übrigen Betrieb im Rechenzentrum der Bedag in Bern vollständig entkoppelt. Die wenigen Netzwerkkomponenten, die in der Vollzugsanstalt betrieben werden, stehen in einem separaten, abschliessbaren Raum. Auf die zentrale Umgebung im Rechenzentrum der Bedag wird über das Internet, gesichert durch einen verschlüsselten Tunnel, zugegriffen. Für den Fall eines Datenausfalls oder einer Datenmanipulation hält die Bedag Backups der Programme und Informationen bereit. Konfigurationen und Daten können so jederzeit wieder eingespielt werden.

Jeder Benutzer hat seinen eigenen, unabhängigen Datenbereich (unpersönlicher Account). Zur Authentifizierung erhalten die Benutzer eine anonyme, persönliche Nummer, die als Anmeldekonto im System registriert ist. E-Mails können nur innerhalb der Lerngruppe verschickt werden. Von jedem Mail geht eine Kopie an die Lehrperson. Die einzelnen Vollzugsanstalten sehen nur sich selber. Ein Datenaustausch zwischen den Anstalten ist nicht möglich.



Für fast alle Inhaftierten kommt früher oder später der Tag der Entlassung. Je besser sie auf diesen Tag vorbereitet worden sind, desto geringer wird das Rückfallrisiko sein. Zeichnung (Patrick Tondeux): Persönliche Effekte im Gefängnis von Champ-Dollon, die den Inhaftierten beim Austritt zurückgegeben werden.

Fünf Fragen an Christine Brand

«Wer selbst Krimis schreibt, geht noch einen Schritt weiter»

Christine Brand war als Redakteurin bei der Zeitung *Der Bund* tätig und für die *Rundschau* des Schweizer Fernsehens als Reporterin unterwegs. Die letzten zehn Jahre arbeitete sie im Ressort Hintergrund bei der *NZZ am Sonntag*. Seit 2018 ist sie freischaffende Autorin und Journalistin; sie schreibt auch regelmässig für *#prison-info*. Sie hat mehrere Bücher, davon vier Kriminalromane publiziert. Ihr neuester Krimi *Blind* erscheint im Frühling beim Verlag Blanvalet.



#prison-info: Warum übt das Böse eine derart grosse Faszination auf den Menschen aus, dass der Kriminalroman fast einen Viertel am Umsatz der Belletristik ausmacht?

Christine Brand: Weil uns das Böse oder das Schicksal im realen Leben jederzeit und überall begegnen kann – und wir einen Weg suchen, um mit dieser Wahrheit umzugehen. Ich denke, das Eintauchen in einen fiktiven Krimi hat für viele eine Ventilwirkung: Wir konfrontieren uns mit dem Bösen und sind froh, dass es jemand anderen und nicht uns selbst betrifft. Gleichzeitig zieht uns in den Bann, dass jemand eine Grenze überschreitet und etwas Schlimmes tut, das unsere Moralvorstellung sprengt – etwas Ungeheuerliches, das wir selbst nie wagen würden, auch wenn wir vielleicht schon mal darüber nachgedacht haben. Und letztlich geht es ganz banal um Spannung; wenn ich die Wahl habe, meine Stunden mit etwas Langweiligem zu verbringen oder mit einer Lektüre, die mir Spannung und Nervenkitzel verspricht, muss ich nicht lange überlegen, für welche Option ich mich entscheide.

Was bewegt die Menschen, nicht nur Kriminalgeschichten zu lesen, sondern auch zu schreiben?

Wer selbst Krimis schreibt, geht noch einen Schritt weiter: Krimiautoren begehen in ihrem Kopf und mit ihrer Feder Verbrechen, sie stellen sich nicht nur vor, wie ein Krimineller handelt, sie fühlen auch nach, was in

seinem Innern dabei vorgeht. Zu unserer Verteidigung kann ich anfügen, dass wir dasselbe auch mit den Guten tun: Wir fühlen uns ebenso in den Detektiv oder den Kommissar ein, der einen Fall lösen will und das Böse bekämpft. Letztlich ist es ganz einfach ein grosses Vergnügen, einen Plot zu entwickeln, in dem ein Rätsel gelöst wird. Sogar und vor allem dann, wenn man sich dieses Rätsel selber stellt.

Wie sind Sie zur Kriminalautorin geworden?

Ich arbeite seit vielen Jahren als Gerichtsreporterin und war mit zahlreichen realen Kriminalfällen konfrontiert. Mein erstes Buch enthielt denn auch Geschichten über wahre Fälle. Daraufhin erhielt ich eine Anfrage, einen Kurzkrimi zu schreiben. Da habe ich sozusagen Blut geleckt: Es war mir ein grosses Vergnügen, für einmal nicht bei den Fakten bleiben zu müssen, sondern Dialoge, Handlungen, Personen völlig frei zu erfinden – und Schicksal zu spielen. Als Krimiautorin habe ich es in der Hand, zu entscheiden, wer gut ist und wer böse, wer überlebt und wer begraben wird.

Woher haben Sie Ihre Ideen und Einfälle? Was fliesst von der journalistischen Tätigkeit in die Kriminalromane ein?

So seltsam es klingt – die Ideen fliegen mir wortwörtlich zu: In einer Situation im Alltag, in einem Bus an der Grenze, wenn ich auf die Zollabfertigung warten muss – pling,

plötzlich ist der Kern einer Idee in meinem Kopf, der daraufhin zu wachsen beginnt. Von meiner journalistischen Arbeit fliesst sehr viel in meine Bücher ein, sowohl Fachwissen wie auch Inspiration. Wenn möglich, schmuggle ich sogar ein reales Verbrechen als Nebenfall ins Buch. Doch meistens sind die wirklichen Fälle zu schrecklich und nicht selten zu absurd, als dass man sie in einem Krimi verwenden kann – weil jeder Leser sofort denken würde, sie seien zu unrealistisch.

Für Ihre Recherchen haben Sie auch Leute in Gefängnissen besucht. Welche Eindrücke haben Sie da mitgenommen?

Der prägendste Eindruck ist, wie unterschiedlich die Institutionen in der Schweiz sind. Dies hängt natürlich auch mit den unterschiedlichen Vollzugsformen zusammen. Aber nicht nur: Auch das Alter, die Art und Weise, wie eine Vollzugsanstalt gebaut ist, und ebenso von wem sie geführt wird, prägen die Stimmung. Letztlich ist es für mich immer bedrückend, an einem Ort zu sein, wo man unfrei ist und wo so viele schlimme und traurige Geschichten aufeinanderprallen. Gleichzeitig war ich sehr oft beeindruckt von den Menschen, die freiwillig dort sind: Von den Angestellten, die in diesem schwierigen Umfeld mit viel Professionalität und nicht selten auch mit Herzblut ihre Arbeit verrichten, und die den Respekt vor den Insassen bewahren – unabhängig davon, was sie verbrochen haben.

Den Verwahrten sollte der Zugang zum assistierten Suizid offenstehen

Interview mit Prof. Marc Graf, Direktor der Klinik für Forensik in Basel

Verwahrten sollte der Zugang zum assistierten Suizid offenstehen, da bei ihnen kein Strafinteresse der Öffentlichkeit besteht, wie Prof. Marc Graf, Direktor der Klinik für Forensik in Basel, in einem Interview erläutert. Allerdings müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt und eine mögliche Instrumentalisierung ausgeschlossen sein.

#prison-info: Der verwahrte Sexualstraftäter Peter V. möchte mit Hilfe von Exit Suizid begehen. Welche Voraussetzungen müssen dafür grundsätzlich erfüllt sein?

Marc Graf: Erstens darf die Suizidbeihilfe gemäss Artikel 115 StGB nicht aus selbstsüchtigen Motiven erfolgen. Darüber hinaus definiert die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in ihrer «Richtlinie Umgang mit Sterben und Tod» vom 1. Juni 2018 – die in der Folge leider von der Ärztekammer hauptsächlich wegen ungenügender Definition des Begriffs «unerträgliches Leiden» abgelehnt wurde – eine Reihe weiterer Voraussetzungen für die ärztliche Beihilfe zum Suizid. Insbesondere muss der Patient in Bezug auf den assistierten Suizid urteilsfähig sein. Der Arzt muss dokumentieren, dass er eine Urteilsunfähigkeit sorgfältig ausgeschlossen hat. Falls eine psychische Krankheit, eine Demenz oder ein anderer Zustand vorliegt, der häufig mit fehlender Urteilsfähigkeit verbunden ist, muss die Urteilsfähigkeit durch einen entsprechenden Facharzt evaluiert worden sein.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Wunsch muss wohlervogen und ohne äusseren Druck entstanden sowie dauerhaft sein. Falls Hinweise auf ein problematisches Abhängigkeitsverhältnis bestehen, muss dessen möglicher Einfluss auf den Suizidwunsch sorgfältig erwogen worden sein. Zudem müssen die Krankheitssymptome und/oder Funktionseinschränkungen des Patienten Ursache seines unerträgliches Leidens sein. Ferner wird vorausgesetzt, dass medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote gesucht

wurden und erfolglos geblieben sind oder vom urteilsfähigen Patienten als unzumutbar abgelehnt werden. Schliesslich muss der Wunsch des Patienten, in dieser unerträgliches Leidenssituation nicht mehr leben zu wollen, für den Arzt aufgrund der Vorgeschichte und wiederholter Gespräche nachvollziehbar sein. Diese Voraussetzungen sind nahe an der aktuellen Praxis des assistierten Suizids durch Ärzte und bilden somit, auch nach Ablehnung der neuen Richtlinie durch die Ärztekammer, zurzeit die verlässlichste Grundlage.

Müssen im Justizvollzug darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein?

Ja, denn inhaftierte Personen sind in dieser Hinsicht speziell vulnerabel und die eben genannten Kriterien müssen deshalb sehr eng eingehalten werden. Der Staat hat darüber hinaus für strafrechtlich inhaftierte Personen eine Fürsorgepflicht, die sich aus der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention ableiten lässt. Es gilt also zunächst, den Personen im Freiheitsentzug die notwendige Fürsorge und medizinische Betreuung (Behandlung von körperlichen und psychischen Erkrankungen, Suizidprävention) zu gewähren.

Und falls jemand trotz Fürsorge und Betreuung mit Hilfe einer Organisation Suizid begehen möchte?

Entscheidet sich dennoch eine Person für den assistierten Suizid, ist zu differenzieren: Bei Personen im Strafvollzug besteht ein öffentliches Strafinteresse, dem sich die bestrafte Person nach gängiger Haltung nicht durch Suizid entziehen darf. Auch diese Haltung kann allerdings hinterfragt werden.



Prof. Marc Graf ist Direktor der Klinik für Forensik in Basel.

Die Schweiz stellt sich ja auch gegen das Instrument der Zwangsernährung von Häftlingen, die sich in Unrechtsstaaten mit dem letzten Mittel des Hungerstreiks gegen eine unmenschliche Behandlung auflehnen und sich dieser damit entziehen wollen. Anders stellt sich die Situation bei Verwahrten dar: Bei ihnen besteht kein Strafinteresse, sie sind zur Sicherheit der Gesellschaft weggesperrt, unabhängig von ihrem strafrechtlichen Verschulden oder über ein solches hinaus. Deshalb muss den Verwahrten meines Erachtens bei Vorliegen der von der SAMW festgelegten Voraussetzungen der Zugang zum assistierten Suizid offenstehen.

Was gilt es im Einzelfall zu berücksichtigen?

Gerade bei Verwahrten muss das hohe Potential an missbräuchlicher Instrumentalisierung von assistiertem Suizid berücksichtigt werden. Er kann zum Beispiel als Druckmittel gegen die Behörden – schon gegen das Gericht, das über eine allfällige Anordnung der Verwahrung zu entscheiden hat – verwendet werden. Es ist aber auch möglich, dass Dritte mit Partialinteressen Verwahrte zu beeinflussen versuchen und sie zu Märtyrern machen wollen. Im Übrigen sollte nach meiner Meinung ein assistierter Suizid ausserhalb von Justizanstalten mit den allenfalls notwendigen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden, um Belastungen für die Mitinsassen sowie das Personal zu vermeiden.

Der Staat ist verpflichtet, das Leben der Inhaftierten zu schützen, gerade auch mit spezifischen Massnahmen für Suizidgefährdete. Wie soll er sich verhalten, wenn er mit dem Todeswunsch eines Inhaftierten konfrontiert wird?

Genau wie bei der in Freiheit lebenden allgemeinen Bevölkerung: Auch dort gilt das Primat der Prävention, Unterstützung und Behandlung. Wenn sich aber eine urteilsfähige Person zum Schritt des assistierten Suizids entscheidet, muss ihr diese Möglichkeit offenstehen.

Kritische Stimmen warnen davor, dass im Falle einer Ablehnung der Suizidhilfe im Justizvollzug suizidwillige Inhaftierte auf inhumane Methoden wie das Überstülpen eines Plastiksackes zurückgreifen könnten. Besteht nach Ihrer Ansicht diese Gefahr?

Ja, ganz konkret und oft mit schwerwiegenden Folgen für Überlebende eines Suizid-



Der in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel (Bild) verwahrte Sexualstraftäter Peter V. möchte mit Hilfe von Exit Suizid begehen. «Was soll ich am Leben bleiben, damit man mich einsperren kann?», sagte er im Herbst in einem Interview mit der Rundschau von SRF. Ausgelöst durch die aktuelle Situation erarbeitet das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) zurzeit die Grundlagen für den assistierten Suizid im Justizvollzug. Foto Peter: Schulthess (2016)

versuches, für Mitinsassen, welche die Suizidenten auffinden, sowie nicht zuletzt für Mitarbeitende des Justizvollzugs. Ihnen sollten die oft schrecklichen Erlebnisse von Lokomotivführern erspart bleiben.

Der Todeswunsch von Peter V. hat auf Online-Portalen kontroverse und teilweise heftige Reaktionen ausgelöst. So wurde etwa unumwunden gefordert, der Mann solle «bis zum bitteren Ende im Knast schmoren». Wie deuten Sie dieses zu Tage getretene archaische Rachebedürfnis?

Der liberale, demokratische Rechtsstaat ist menschheitsgeschichtlich eine sehr junge

und fragile Errungenschaft. Viele Menschen sind deshalb mit ihrer «Hard- und Software» schlicht überfordert und greifen auf diese archaischen Programme zurück. Es ist Aufgabe von Politik, Behörden, Gerichten, Schulen, Universitäten und Privaten, dem durch gute Argumente und beispielhaftes Vorleben gegenzuhalten und die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit in unserer Gesellschaft weiter zu entwickeln. Das ist die weit- aus wirksamste Kriminalprävention! (gal)



50 Jahre Strafanstalt La Stampa

Neue Justizvollzugsanstalten sind seit jeher ein Thema

Anfang August ist die Strafanstalt La Stampa von Lugano-Cadro 50 Jahre alt geworden. Im Verlauf dieses intensiven halben Jahrhunderts mangelte es gewiss nicht an Überlegungen zur Zukunft einer Einrichtung, die heute anerkanntermassen ein Restyling nötig hat.

Gabriele Botti

Einerseits sollen die Mängel aufgrund des Alters der Anstalt behoben werden, andererseits gilt es, das chronische Problem des Platzmangels und der damit verbundenen Überbelegung zu lösen oder zumindest zu entschärfen. Das kantonale Departement für Institutionen beschäftigt sich nun schon seit Jahren mit diesen unterschiedlichen Anliegen. Es schlägt konkrete Lösungen vor und gewährt die notwendige Unterstützung für punktuelle Eingriffe, um die gegenwärtige Einrichtung aufzuwerten und zu unterhalten.

Das Problem ist erkannt. In dieser aussergewöhnlichen Situation muss ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit, Strafverbüsung, Achtung der Würde der Inhaftierten und Resozialisierung gehalten werden. Diese grundlegenden Prinzipien wiederum sind in ein wirtschaftliches Umfeld einzubetten, das nicht einfach zu interpretieren ist und zu

vertieften Überlegungen zwingt. Diese sind angestellt worden und haben zur Redimensionierung der ursprünglich vorgesehenen Investitionen geführt: Anstelle eines Projekts von 142 Millionen Franken ist nun eines von etwas mehr als 35 Millionen Franken geplant. Dieser Entscheidung ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung im aktuellen Kontext.

Alternative Standorte evaluieren

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Idee, eine neue Strafanstalt zu bauen, verworfen worden ist oder dass deren Bedeutung unterschätzt wird. Erst vor wenigen Monaten hat der Staatsrat die zuständigen Departemente beauftragt, alternative Standorte für eine neue Strafanstalt zu evaluieren. Dies braucht allerdings seine Zeit. In naher Zukunft werden wohl durchdachte, punktuelle Eingriffe vorgenommen, um vor allem das hohe Sicherheitsniveau der Anstalt La Stampa



Die Strafanstalt La Stampa von Lugano-Cadro ist 50 Jahre alt geworden. Fotos: Peter Schulthess (2018)

aufrechterhalten zu können. Das Gefängnis dient zwar der Resozialisierung, ist und bleibt aber in erster Linie ein Ort für die Verbüßung von Strafen. Die Sicherheit hat deshalb oberste Priorität. Es steht aber fest, dass neue Räume geplant sind und dass erwogen wird, die Einrichtung Naravazz von Torricella-Taverne wieder zu eröffnen und als Frauenanstalt für Insassinnen mit kurzen Strafen zu benutzen.

Eine innovative Leitung

La Stampa hat einen runden Geburtstag gefeiert. Das am 1. Juli 1873 eröffnete Kantonsgefängnis befand sich früher mitten in Lugano auf dem Areal der Kapuziner-Schwester. Erster Direktor war Fulgenzio Chicherio, ein begabter Anwalt, Jurist, Soziologe und Humanist, dessen innovative Führung des Gefängnisses sich auf die Achtung der Menschenwürde sowie auf die Sicherheit stützte. Auch 150 Jahre später ist diese Auffassung noch aktuell, und man kann nur mit ihm einiggehen. Als allen klar wurde, dass die Tage des Gefängnisses von Lugano gezählt waren, wurden vor der Wahl des Standorts Cadro andere Möglichkeiten verworfen: Piano del Vedeggio, Piano di Magadino, Castello di Trevano und Boscone di Biasca. Aus logistischen und praktischen Gründen machte der heutige Standort das Rennen. Für die Verfechter des Projekts galten als Vorteile von La Stampa die Nähe zur Stadt und zum Gerichtsgebäude, die Verlagerung weg vom bewohnten Zentrum und das erschwingliche Bauland.

In einer Geschichte voller Verspätungen, Meinungsumschwünge und langer Abhandlungen ging plötzlich alles schnell: Am 10. September 1962 genehmigte der Grosse Rat diskussionslos die erforderlichen Kredite; am 22. September 1964 wurde der Auftrag für die Bauarbeiten ausgeschrieben; der Bau dauerte vom 1. März 1965 bis zum 11. März 1968. Verwirklicht wurde das Projekt der Architekten Bernasconi, Cavadini und Jäggli. Der erste Direktor, Annibale Rabaglio, folgte auf den zurückgetretenen Piero Poretti. Die Verlegung nach La Stampa erfolgte am 8. August 1968 und alles verlief in Ruhe und Ordnung. Die Strafanstalt war gemäss den Vorgaben des Strafgesetzbuchs in vier unabhängige Pavillons unterteilt: das Untersuchungsgefängnis (48 Plätze), die Abteilungen für Erstverurteilte (30) und für Rückfällige (51) sowie die Frauenanstalt (18).

Den Inhaftierten eine Auswahl anbieten

Einige Jahre zuvor war noch geplant gewesen, die neue Strafanstalt in Gudo zu bauen. Weshalb schliesslich ein anderer Standort gewählt wurde, wird in der Botschaft des Grossen Rates vom 29. Mai 1962 über die Gewährung eines Kredits für den Erwerb des Baulands für die Strafanstalt dargelegt: «Das vom Staatsrat im November 1957 zurückgezogene Projekt basierte auf den Grundsätzen der landwirtschaftlichen Strafkolonie. Als das Projekt ausgearbeitet wurde, übten die grossen landwirtschaftlichen Strafanstalten von Witzwil und Bellechasse einen grossen Einfluss auf die damals gängigen Theorien aus, die sich auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu modernen Konzepten der individuellen Prävention und der wesentlichen Bedeutung der bessernden Funktion der Strafe entwickelten. Es lag folglich auf der Hand, dass sich die Regierung dem Staatsgut Gudo zuwandte, dass die optimalen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer landwirtschaftlichen Strafkolonie bot. Das gegenwärtig vom Justizdepartement geprüfte Projekt geht hingegen von ganz anderen Voraussetzungen aus. Vor allem wird der vorwiegend landwirtschaftliche Charakter der Strafanstalt aufgegeben; damit wird berücksichtigt, dass in der Wissenschaft und Praxis des Strafvollzugs eine Entwicklung hin zu Lösungen mit gemischtem, landwirtschaftlich-handwerklichem Charakter stattgefunden hat. Wir sind der Ansicht, dass die Werkstätten soweit als möglich ausgebaut werden müssen, um den Inhaftierten eine Auswahl anzubieten, dank der sie ihren besten Neigungen und effektiven Fähigkeiten nachgehen können.»

In diesem Zusammenhang bekräftigte die Regierung bekannte Grundsätze: die Trennung der Erstverurteilten und Rückfälligen sowie die Personalisierung der Strafe, deren «verbessernde Aspekt in erster Linie die Resozialisierung des Inhaftierten bezweckt». Der vom Grossen Rat per Gesetzesdekret vom 10. September 1963 und 14. April 1964 genehmigte Kredit belief sich auf 7 Millionen Franken (6,65 für den Bau, der Rest für das Bauland); der Bau wurde vom Bund mit über 3 Millionen Franken unterstützt.

Heftige Kritik

Auf die lang erwartete Strafanstalt, die eine jahrzehntealte Lücke füllen sollte, hagelte es

aber heftige und grundlegende Kritik: Die Gegend von La Stampa «ist trostlos» und «schrecklich isoliert», bemängelten die einen; sie ist ein «unbeschreibliches Durcheinander», behaupteten die anderen; die Strasse zum Gefängnis «ist sehr trist» und ein «Abfallgebiet», ergänzten wiederum andere. Einige meinten sogar, es handle sich eher um ein Grab als um ein Gefängnis ... Der Journalist Vinicio Salati bezeichnete es als «Konzentrationslager im Festkleid». Hart war auch das Urteil des Rechtsanwalts Gastone Luvini, des Präsidenten der Strafkammer: «Leider verunstaltet ein grosser und hässlicher Schönheitsfleck hoffnungslos das Gesicht des aktuellen Haftregimes. Und die Strafanstalt selbst, nicht mehr und nicht weniger als das neue Gefängnis La Stampa, das mit allem wünschenswerten hygienischen Komfort konzipiert und gebaut worden ist, in dem das Leben in Gemeinschaft aber dermassen eingeschränkt wird, lässt einen der alten, baufälligen Haftanstalt an der Via Pretorio nachtrauern. Das ist ein Rückschritt gegenüber früher.»

Luvini schrieb dies 1979, als bereits allen klar war, dass auch die Strafanstalt La Stampa die chronischen Probleme nicht lösen konnte, welche die Hafteinrichtungen im Tessin – und nicht nur dort – seit jeher begleiten: die Überbelegung und den damit verbundenen Verlust der Intimsphäre. Diese Probleme erreichten ihren Höhepunkt in der zweiten Hälfte der 80-er Jahre, als die Dauer der Strafen zunahm – einerseits infolge der Zunahme der schweren Straftaten und der Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz, andererseits wegen der beträchtlichen Ausdehnung der Untersuchungshaft aufgrund der hohen Anzahl von Strafverfahren oder wegen deren Komplexität. Der Anstieg der Belegung und als Folge davon die ungenügenden Räumlichkeiten sind ein strukturelles Problem, mit dem wir noch heute konfrontiert sind. Es ist also kein Zufall, dass bereits vor rund dreissig Jahren von neuen Justizvollzugsanstalten die Rede war, als La Stampa eben «volljährig» geworden war. Genau betrachtet ist es ein Thema, worüber praktisch schon immer und noch heute debattiert wird.

L'articolo originale in italiano è reperibile in forma elettronica su www.prison-info.ch.

Optimierungen im Bereich der Administrativhaft

Wie der Bundesrat die Empfehlungen der GPK-N umsetzen will

Die ausländerrechtliche Administrativhaft ist ein wirksames Instrument, um Wegweisungsentscheide zu vollziehen. Allerdings besteht gemäss Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) in verschiedener Hinsicht Optimierungsbedarf. In seiner Stellungnahme zu einem Bericht der GPK-N hat der Bundesrat dargelegt, wie er deren Empfehlungen umsetzen will.

In ihrem Bericht vom 26. Juni 2018 über die Administrativhaft im Asylbereich hatte die GPK-N festgehalten, dass die Schweiz anteilmässig mehr Wegweisungen als andere EU-Staaten vollzieht und dass sich die Administrativhaft als wirksames Instrument erweist, um Wegweisungsentscheide zu vollziehen. Allerdings besteht aus Sicht der GPK-N in verschiedenen Bereichen Optimierungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Inhaftierung von Minderjährigen, die Erfassung der unkontrollierten Abreisen, die Harmonisierung der kantonalen Anwendungspraxis sowie die Datenverwaltung des Bundes. Deshalb richtete die GPK-N verschiedene Empfehlungen an den Bundesrat.

Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht inhaftiert werden

Der Bundesrat unterstreicht in seiner Stellungnahme vom 28. September 2018, dass die Kantone in der Regel den Vollzug der Wegweisung direkt ab der Unterkunft durchführen und nur im Ausnahmefall Zwangsmassnahmen bei Familien und Minderjährigen

anordnen. Die Anordnung der ausländerrechtlichen Administrativhaft gegenüber Minderjährigen unter 15 Jahren sei ausgeschlossen, führt der Bundesrat weiter aus. In Einzelfällen hätten die Kantone jedoch minderjährige Kinder unter 15 Jahren für kurze Zeit zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Administrativhaft

Ausländerrechtliche Administrativhaft

Eine asylsuchende Person, deren Asylgesuch abgelehnt und die nicht vorläufig aufgenommen wird, muss die Schweiz verlassen. Gestützt auf das Ausländergesetz (AuG) verfügt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Wegweisung der betroffenen Person. Falls Anzeichen dafür bestehen, dass sich die Person der Wegweisung entziehen will, kann der zuständige Kanton die Administrativhaft anordnen, wenn die Wegweisung innert absehbarer Frist möglich ist. Die Administrativhaft ist ein Sammelbegriff für verschiedene Haftformen: die Vorbereitungshaft, die Ausschaffungshaft, die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisedokumente, die Durchsetzungshaft und die Haft im Dublin-Verfahren. Die maximale Haftdauer darf nicht 18 Monate überschreiten. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist gemäss AuG nach Möglichkeit zu vermeiden und darf höchstens vorübergehend und zur Überbrückung von Engpässen in der Administrativhaft angeordnet werden.



Die Administrativhaft (Bild: Dreierzelle im Flughafengefängnis Zürich) ist ein wirksames Instrument, um Wegweisungsentscheide zu vollziehen. Es bestehen aber auch verschiedene Alternativen dazu: eine Meldepflicht, die Leistung einer finanziellen Sicherheit oder die Hinterlegung der Reisedokumente. Foto: Peter Schulthess (2006)

anstalt untergebracht, weil eine Trennung im konkreten Fall vor dem Hintergrund des Kindeswohls kaum vertretbar schien.

Für solche Unterbringungen bestehe keine genügende Gesetzesgrundlage, hält der Bundesrat fest. Das SEM werde deshalb die Kantone anweisen, keine minderjährigen Kinder unter 15 Jahren in Administrativhaftanstalten unterzubringen und für den Vollzug

der Wegweisungen von Familien alternative Möglichkeiten zu prüfen. Das Ausländergesetz sieht verschiedene Alternativen zur Administrativhaft vor. So können Personen, die von einer Wegweisungsverfügung betroffen sind, dazu verpflichtet werden, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden, eine angemessene finanzielle Sicherheit zu leisten oder ihre Reisedokumente zu hinter-

legen. Weiter kann einer ausreisepflichtigen Person die Auflage gemacht werden, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung) oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Ausgrenzung).

Bereits heute wirkt der Bund im Rahmen der Haftplatzfinanzierung auf die Errichtung von Haftplätzen hin, welche die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen sowie von Familien mit minderjährigen Kindern berücksichtigen, wie der Bundesrat weiter in seiner Stellungnahme schreibt. Die gesetzlichen Vorgaben sehen namentlich vor, dass Familien in Haft eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Mass an Privatsphäre gewährleistet. Zudem müssen minderjährige Kinder in Haft die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen und – je nach Dauer ihres Aufenthalts – Zugang zur Bildung erhalten.

Unkontrollierte Abreisen besser erfassen

Die Erfassung der unkontrollierten Abreisen solle insbesondere dadurch verbessert werden, dass die entsprechenden Abläufe im Rahmen der Umsetzung der Asylgesetzrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren auf den 1. März 2019 teilweise angepasst werden, stellt der Bundesrat in Aussicht. Zudem werde das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Daten zum Nothilfebezug aus dem Monitoring Sozialhilfestopp künftig halbjährlich mit den im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfassten Daten zu den unkontrollierten Abreisen abgleichen. Dies wird nach Ansicht des Bundesrates die Qualität der Daten massgeblich verbessern.

Eine uneinheitliche Praxis der Kantone bei der Anordnung und dem Vollzug der Administrativhaft könne zu stossenden Ergebnissen führen, so der Bundesrat, weil Personen in vergleichbaren Situationen unterschiedlich behandelt würden. Es liege daher auch im Interesse des Bundes, die Harmonisierung in diesem Bereich zu fördern. Laut Stellungnahme tragen insbesondere Tagungen und Schulungen sowie die Weisungen des SEM zur rechtsgleichen Anwendung der Zwangsmassnahmen bei. Schliesslich weist der Bundesrat darauf hin, dass das SEM ab 2019 schrittweise das neue Informationssystem eRetour einführen wird, womit die Qualität der Daten zur Administrativhaft massgeblich verbessert werden kann. (Red.)

Kinderrechte im Heim – zwischen Theorie und Praxis

Ein Überblick von der Aufnahme bis zum Austritt

Kinderrechte gelten uneingeschränkt für alle Kinder – ob sie in einer Familie, Pflegefamilie oder in einem Heim leben. Wo die einzelnen Kinderrechte in den Heimen «auf dem Weg von den Leitfäden und Handbüchern in die Praxis» stehen, hat Beatrice Kalbermatter vom Bundesamt für Justiz (BJ) am 11. Oktober 2018 an einer Tagung der Stiftung Amilcare in Lugano dargelegt. #prison-info fasst ihren Befund zusammen.



Beatrice Kalbermatter ist seit dem 1. November 2018 stellvertretende Leiterin des Fachbereichs Straf- und Massnahmen-vollzug im BJ, wo sie für den Jugendbereich verantwortlich ist. Sie hat in den vergangenen Jahren alle 180 vom BJ anerkannten und mit Betriebsbeiträgen unterstützten Heime vor Ort besucht.

Der Bund subventioniert 180 Heime in der ganzen Schweiz mit Betriebsbeiträgen in der Höhe von jährlich rund 80 Millionen Franken. Im Rahmen der damit verbundenen Aufsichtsbesuche ist auch die Umsetzung der Kinderrechte immer wieder ein wichtiges Thema. Die häufigsten Diskussionen drehen sich um die folgenden Rechte:

Recht auf den am besten entsprechenden Lebensort

Bei der Finanzierung der Jugendhilfe bestehen grosse kantonale Unterschiede, die eine angemessene Betreuung oder Platzierung fördern, aber auch behindern können. In bestimmten Kantonen werden zum Beispiel ambulante Massnahmen von der Gemeinde und stationäre Massnahmen vom Kanton finanziert. Es ist nicht verwunderlich, dass gerade in diesen Kantonen die Platzierungsquote höher ist als in jenen Kantonen, wo die Jugendhilfe über einen Lastenausgleich oder zu gleichen Teilen von Kanton und Gemeinde finanziert wird. Auch Bewilligungsvorschriften oder Bundessubventionen können falsche finanzielle Anreize schaffen. Über eine Platzierung sollte aber nicht die Finanzierung, sondern das Bedürfnis des Kindes entscheiden.

Recht auf Beteiligung und Mitsprache bei der Aufnahme

Oft informiert die platzierende Instanz die Heimleitung ausführlicher über die Gründe

der Platzierung als die Eltern, die Geschwister und das Kind selber. Ein Kind hat jedoch das Recht zu wissen, warum es in ein Heim kommt. Man kann dem Kind zumuten, zu erklären, dass ein Elternteil krank, suchtmittelabhängig oder überfordert ist, dass die Platzierung ein Zusammentreffen verschiedener Faktoren ist und dass das Kind nicht das alleinige Problem ist.

Die platzierende Instanz beschränkt zudem oftmals die Problematik auf das Kind, um die Kooperation mit den Eltern nicht zu gefährden und eine freiwillige Platzierung zu ermöglichen. Das birgt das Risiko, dass die Eltern zu wenig mit ihren eigenen Problemen konfrontiert werden. Auch den Eltern kann mehr zugemutet werden. Sie wissen oft, dass sie überfordert sind; dies zu benennen ist der erste Schritt zur Lösung.

Bei der Einweisung in ein Heim ist es wichtig, Eltern und Kinder über jeden Schritt zu informieren. Dem Kind soll insbesondere erklärt werden, dass es sich wehren kann, wenn es nicht weiss, warum es an einem bestimmten Ort leben soll. Insbesondere muss das Aufnahmegespräch in Anwesenheit des Kindes und wenn immer möglich auch in Anwesenheit der Eltern stattfinden.

Recht auf Kontakt zu den Eltern

Das Recht des platzierten Kindes auf Kontakt zu den Eltern scheint unbestritten und es gibt immer mehr gute Konzepte zum Einbezug der Eltern. Trotzdem wird nicht selten



Erfreuliche Fortschritte sind bei der Durchsuchung der Zimmer festzustellen: Mittlerweile ist es Standard, dass Gepäck und Zimmer (Bild: Fondation Borel in Dombresson NE) nur in Anwesenheit der Betroffenen und in den meisten Fällen nur auf Verdacht hin durchsucht werden. Foto: Peter Schulthess (2017)

mit «Elternzeit» – d.h. Zeit, die das Kind am Wochenende zuhause verbringen kann - belohnt oder bestraft: Wer eine Aufgabe gut erledigt, darf zusätzliche Zeit zuhause verbringen, wer zu spät von der Schule kommt, dem wird «Elternzeit» gestrichen. Damit verletzen die Verantwortlichen nicht nur ein Kinderrecht, sondern signalisieren zugleich, dass der Heimaufenthalt nicht dem Wohl des Kindes dient, sondern quasi eine Strafe ist.

Problematisch sind auch Regelungen, wonach die Kinder und Jugendlichen jedes Wochenende und die Schulferien zuhause verbringen müssen. Wer nämlich aus einem bestimmten Grund nicht nach Hause gehen kann, droht schnell zum Aussenseiter zu werden. Ebenso unzumutbar ist es, die Kinder und Jugendlichen zu zwingen, nach Hause zu gehen, weil das Heim am Wochenende und während der Ferien geschlossen ist. Ein Kind muss sich wehren können, wenn es Eltern und Geschwister gegen seinen Willen regelmässig treffen muss. Das BJ subventioniert deshalb nur Heime, die an 365 Tagen offen sind, damit Kinder und Jugendliche entsprechend ihren Bedürfnissen nach Hause gehen oder im Heim bleiben können.

Recht auf Schutz, aber auch auf Privatsphäre

Der Schutz des Kindes spielt im Heim eine grosse Rolle, muss aber immer verhältnismässig und so respektvoll wie möglich sein. Ist es wirklich nötig, dass die Nachtwache systematisch jeden Abend, vielleicht sogar mehrmals, in jedes Zimmer hineinschaut? Ähnliche Fragen stellen sich auch bei elektronischen Überwachungssystemen, die den Aufbau einer Beziehung erschweren oder ausschliesslich der Bequemlichkeit der Erwachsenen dienen können.

Erfreuliche Fortschritte sind bei der Durchsuchung der Zimmer festzustellen: Mittlerweile ist es Standard, dass Gepäck und Zimmer nur in Anwesenheit der Betroffenen und in den meisten Fällen nur auf Verdacht hin durchsucht werden. Grosse Fortschritte sind auch in Bezug auf den Umgang mit Sexualität erzielt worden. Während es vor 10 Jahren noch kaum Sexualekonzepte gab, werden heute vielerorts Paarbeziehungen im Heim zugelassen, wobei auf einen lustbetonten Umgang mit Sexualität und respektvollen Umgang mit Intimsphäre geachtet wird.

Recht auf Vertrauen, Verständnis und Respekt

Vertrauen, Verständnis und Respekt fördern die Entwicklung der Persönlichkeit und der Selbstwirksamkeit. Im Heim Vertrauen aufzubauen bedingt, dass die Kinder ein Recht auf Einzelzuwendung und minimalen Betreuungswechsel haben. Leider gibt es kein Erfolgsrezept, wie Betreuungspersonen für langfristige Engagements gewonnen werden können. Die Verantwortlichen müssen sich aber zumindest fragen, wie sie mit Kündigungen und den damit verbundenen Beziehungsabbrüchen umgehen? Ebenso stellt sich die Frage, wie Jugendliche sich wehren können, wenn sie zur zugewiesenen Betreuungsperson keinen Draht finden?

Ein weiteres heisses Eisen ist der Umgang mit Fehlverhalten. Regeln und Sanktionen sind oft Ausdruck von Verständnis und Respekt oder umgekehrt von wenig Verständnis und Respekt. Gerade in diesem Bereich werden immer wieder Kinderrechte verletzt. Zwar kommt Essensentzug als Strafe nur noch selten vor. Doch die verschiedentlich vorgesehene Verhängung von Bussen oder von Zimmerarrest als Dauerstrafe widerspricht den Kinderrechten. Zum Glück werden heute vermehrt nachvollziehbare und sinnvolle Regeln gemeinsam zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgehandelt.

Recht auf Beteiligung und Information

Das Recht auf Beteiligung ist zwar heute in aller Munde, aber schwer umzusetzen. Es ist eine Grundhaltung, die verinnerlicht werden muss. Kinder und Jugendliche können viel öfter in Entscheide einbezogen werden als gemeinhin angenommen. Sollten wir uns nicht jedes Mal konsequent fragen: Was geschähe, wenn wir jetzt das machen, was sie vorschlagen?

Das Recht auf Information schliesst die Akteneinsicht ein. Doch wissen die Kinder und Jugendlichen überhaupt, dass sie jederzeit das Recht haben, ihre Akte einzusehen? Zudem nützt die Einsichtnahme wenig, wenn sie den Inhalt nicht verstehen. Gelingt es uns, ihnen die Fachberichte altersgerecht zu erklären? Diese Herausforderung stellt sich auch in Bezug auf die Standortsitzungen, an denen Kinder und Jugendliche oft nur zum Teil teilnehmen, weil sie nicht alles verstehen und scheinbar überfordert wären. Auch hier

stellt sich die Frage, inwieweit es möglich ist, Inhalt und Form solcher Sitzungen an die Kinder und Jugendlichen anzupassen, statt diese davon auszuschliessen?

Recht auf Freizeit und soziale Teilhabe

Kinder und Jugendliche sind gemäss einer Studie mit vielem im Heim zufrieden. Sehr unzufrieden sind sie jedoch mit den eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu Freunden und Freundinnen ausserhalb des Heims und mit der begrenzten Handy- und Internetnutzung. Es stellt sich die Frage, wie der Aktionsradius dieser Kinder und Jugendlichen ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend auch ausserhalb des Heims erweitert werden kann? Zudem muss das in der Uno-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Zugang zu den Medien beachtet und geregelt werden. Kinder und Jugendliche sollten ungestört in einem Raum E-Mails schreiben und beispielsweise auch massvoll im Internet surfen oder mit Spielkonsolen spielen können.

Recht auf einen guten, geplanten Austritt

Schliesslich müssen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wehren können, wenn beim Austritt zu viel von ihnen verlangt wird, und weiterhin die nötige Unterstützung erhalten. Das Heim muss sie aber auch ziehen lassen können, wenn sie keine Hilfe mehr wollen. In beiden Fällen sollte das Heim nach dem Austritt Kontaktmöglichkeiten anbieten und den Ehemaligen die Türe offenhalten. Denn oft kann sich eine geringe und punktuelle Unterstützung als äusserst wirksam erweisen. (Red.)

Aus dem Parlament

Bericht über die lebenslange Freiheitsstrafe

Der Bundesrat wird prüfen, ob die lebenslange Freiheitsstrafe reformiert werden kann. Der Ständerat hat am 19. September 2018 das Postulat «Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten» (18.3530) von Ständerat Andrea Caroni angenommen.

Die sogenannte lebenslange Freiheitsstrafe ist laut Ständerat Caroni ein «Hybrid aus Strafe und Massnahme». Die effektive Höchststrafe für das Verschulden betrage 10 bzw. 15 Jahre, während alles Weitere eine verkappte Sicherungsmassnahme sei, die nur bei Rückfallgefahr greife. Das heutige System sollte verbessert werden, um besonders schweres Verschulden mit einer angemessenen Strafe sanktionieren zu können, ohne dies mit Sicherungsmassnahmen zu vermischen. Bundesrätin Simonetta Sommaruga versicherte während der Debatte, dass der Bundesrat die vom Postulat aufgeworfenen Fragen ergebnisoffen prüfen werde. Sein Bericht werde helfen, die lebenslange Freiheitsstrafe besser zu verstehen, und aufzeigen, ob und wie diese Strafe gegebenenfalls reformiert werden könne.

Kurze Freiheitsstrafen für Drogendealer kaum wirksam

Es sei «äusserst fraglich», ob kurze Freiheitsstrafen im Kampf gegen den Drogenhandel auf der Strasse den Absatz zu destabilisieren vermögen. Dies hält der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation «Mittel zur Bekämpfung des Drogenhandels» (18.3497) von Nationalrätin Rebecca Ana Ruiz fest. Strassen-

dealer stünden in der von Banden organisierten Betäubungsmittelkriminalität auf einer niedrigen Hierarchiestufe und seien aus Sicht der Drahtzieher meist beliebig austauschbar. Der Bundesrat weist weiter namentlich darauf hin, dass sich fedpol im Rahmen der eigenen Kompetenzen darauf konzentriert, den Handel mit Drogen zu bekämpfen, noch bevor diese auf die Strasse gelangen.



Wirksamer als kurze Freiheitsstrafen für Drogendealer: den Handel mit Drogen zu bekämpfen, noch bevor diese auf die Strasse gelangen. Bild (Keystone): vom Zollamt Zürich Flughafen beschlagnahmtes Khat.

† Peter Ullrich (1951–2018)



«Zuverlässige, konzise Informationen und konstruktive Anregungen für einen guten Straf- und Massnahmenvollzug» könne die Leserschaft vom info bulletin erwarten. Mit diesen Worten hat Peter Ullrich einmal seine Aufgabe als Redaktor umschrieben. Und dieser Aufgabe hat er sich leidenschaftlich verschrieben.

Viele Jahre hatte sich das Informationsblatt darauf beschränkt, so unterschiedliche Texte wie Jahresberichte, Protokolle, Referate, Medienmitteilungen und Zeitungsartikel abzudrucken. Der Wandel zur professionellen Fachzeitschrift setzte im Jahr 2003

ein, als Peter Ullrich die Redaktion übernahm. Nun erschienen erste eigene redaktionelle Beiträge und schon bald wurden die im Fokus vertieft behandelten Schwerpunktthemen zum Markenzeichen der Zeitschrift. Im Jahr 2006 wurde schliesslich das Erscheinungsbild grundlegend modernisiert.

Im Herbst 2016 ist Peter Ullrich in den Ruhestand getreten. Viel zu früh hat eine schwere Krankheit seinem Leben am 22. September 2018 ein Ende gesetzt. Wir behalten ihn als kompetenten, engagierten und liebenswürdigen Kollegen in Erinnerung. (grr)

Kurzinformationen

Rücktritt von Frank Urbaniok

Ende Juli 2018 hat Frank Urbaniok aufgrund einer schweren Erkrankung die Leitung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) abgegeben und das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich verlassen. Über mehr als 21 Jahre habe er den PPD geleitet, weiterentwickelt und zu einer international führenden Institution ausgebaut, heisst es in einer Würdigung des Amtes.



Frank Urbaniok habe die forensische Psychiatrie in den letzten zwei Jahrzehnten so stark geprägt wie niemand zuvor. Er habe ein ausserordentlich hohes Arbeitspensum bewältigt und sei nahezu rund um die Uhr für seine Mitarbeiter, Arbeitspartner und Klienten erreichbar gewesen. Das Amt habe immer wieder auf seine grosse Kompetenz und Erfahrung im Umgang mit Medien und Öffentlichkeit sowie im Management von Krisen zurückgreifen können.

Dank seines enormen Engagements und seinen wegweisenden Akzentsetzungen habe er sehr viel für die Verhinderung schwerer Straftaten getan, hält das Amt fest und erinnert an Urbanioks Credo: «Eine Gesellschaft mit weniger Opfern ist eine gesündere Gesellschaft». Anders als bisweilen in der Öffentlichkeit dargestellt, habe er sich aber auch gegen übertriebene staatliche Repression und unnötige Inhaftierungen eingesetzt. Über die Inhaftierten, die aufgrund seiner zutreffenden Einschätzungen entlassen und nie mehr straffällig wurden, sei indessen nie öffentlich berichtet worden.

SKJV: erste Aufbauphase abgeschlossen

Nach einer einjährigen ersten Aufbauphase ist das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV) Mitte August 2018 mit einer neu gebildeten Organisation nach ausser in Erscheinung getreten: www.skjv.ch. Das SKJV stellt vorab die Aus- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Personen sicher, wie es in einer Medienmitteilung schreibt. Dazu erhebt es die Bedürfnisse aller im Justizvollzug tätigen Berufsgruppen und geht weitere Kooperationen mit Bildungsanbietern auf Fachhochschul-Stufe ein. Es sorgt zudem für harmonisierte Bildungsangebote für die in den Vollzugeinrichtungen eingewiesenen Personen.

Ein weiterer Fokus des SKJV liegt auf der Erarbeitung gemeinsamer Standards und der Förderung des Erfahrungsaustauschs bei Themen wie Sicherheit, Gesundheit sowie Risiko- und Deliktorientierung. Solche Standards sichern und steigern die Qualität und gewährleisten, dass Personen im Freiheitsentzug möglichst gleichbehandelt werden.

Im Rahmen eines Mandats der KKJPD stellt das SKJV zudem einen kommentierten Katalog zu Screening- und Risikoabklärungsinstrumenten zusammen. Gleichzeitig erarbeitet es ein Handbuch über bauliche und organisatorische Massnahmen, um die dynamische Sicherheit in den Institutionen des Freiheitsentzuges zu unterstützen.

Das SKJV beschäftigt heute rund 50 Mitarbeitende, die 33 Vollzeitstellen besetzen. Dazu kommen rund 250 mandatierte Kursleitende für die Aus- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Berufsgruppen. Mit der Eingliederung weiterer Fachstellen wird das SKJV im Jahr 2020 rund 40 Vollzeitstellen zählen. Dazu kommen rund 40 teilzeitlich angestellte Lehrpersonen für die Bildung der verurteilten Personen.

Hunderte neuer Plätze notwendig

In der Schweiz fehlen Hunderte von Plätzen für den geschlossenen Strafvollzug, wie aus dem dritten Bericht der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» hervorgeht. Der am 14. September 2018 veröffentlichte Bericht gibt Auskunft über die Belegung der Institutionen des Freiheitsentzuges in der Schweiz und den Bedarf an Plätzen für die Untersuchungshaft sowie für den offenen und geschlossenen Strafvollzug.

Der Bedarf an Plätzen für den geschlossenen Strafvollzug in den Kantonen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweiz (NWI) hat gegenüber dem Vorjahr um rund 100 Plätze zugenommen. Die Fachgruppe geht davon aus, dass die fehlenden 140 Plätze nur teilweise vom Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) übernommen werden können. Es müsse deshalb geprüft werden, ob eine bestehende Anstalt mit Plätzen für den geschlossenen Strafvollzug erweitert werden könne. Für die Kantone des OSK wird das Platzangebot für den geschlossenen Strafvollzug nach Einschätzung der Fachgruppe nach der Realisierung der neuen Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez im Kanton Graubünden ausreichen. In den Kantonen des Concordat Latin befanden sich am Stichtag 586 Personen auf der Warteliste für den geschlossenen Vollzug. Die Realisierung der geplanten Anstalten Les Dardelles mit 450 Plätzen im Kanton Genf sowie Grands-Maraais mit 410 Plätzen im Kanton Waadt sei «notwendig und vordringlich», unterstreicht die Fachgruppe.

Beim offenen Strafvollzug kann gemäss Fachgruppe der Bedarf an Plätzen durch eine enge Zusammenarbeit der drei Konkordate abgedeckt werden. Eine engere Zusammenarbeit empfiehlt sie auch beim Vollzug von Kurzstrafen.

Veranstaltungen

Höheres Verurteilungsrisiko für Männer

Das Geschlecht und Vorstrafen im Jugendalter beeinflussen stark das Risiko einer Verurteilung im Erwachsenenalter, wie aus einer neuen Analyse des Bundesamtes für Statistik (BFS) hervorgeht. Den Einfluss weiterer Faktoren (Bildungsniveau, Wohnlage, familiäres Umfeld) konnte das BFS nicht untersuchen, da diese Daten nicht statistisch erfasst sind. Das Geschlecht der Verurteilten beeinflusst das Verurteilungsrisiko im Erwachsenenalter am stärksten. Die Wahrscheinlichkeit, im Erwachsenenalter verurteilt zu werden, ist bei Männern 5,5-mal höher als bei Frauen. Und bei den straffälligen Jugendlichen haben verurteilte Jungen ein beinahe viermal höheres Risiko, im Erwachsenenalter rückfällig zu werden, als verurteilte Mädchen.

Für straffällige Jugendliche erhöht sich das Risiko, im Erwachsenenalter verurteilt zu werden, gegenüber Jugendlichen ohne Vorstrafen beinahe um ein Fünffaches. Die Rückfallrate steigt mit der Anzahl der Jugendurteile, wobei mit dem ersten Jugendurteil das Risiko, die kriminelle Laufbahn fortzusetzen, am stärksten steigt.

Urs Hofmann leitet interimistisch die KKJPD

Pierre Maudet hat den Vorstand der KKJPD am 20. September 2018 in einer Aussprache über die Hintergründe des in Genf wegen Vorteilsnahme geführten Strafverfahrens darüber informiert, dass er das Amt als Präsident der KKJPD wie sein Amt als Regierungspräsident in Genf bis auf Weiteres ruhen lässt. Der Vorstand entschied darauf einstimmig, die Leitung der Konferenz während dieser Zeit an das amtsälteste Vorstandsmitglied Urs Hofmann zu übertragen.

Familienarbeit – Nicht einfach, aber einfach wichtig

Kinder haben ein Recht auf seelische Bindung zu ihren Eltern und/oder zu weiteren Familienangehörigen – und dies unabhängig davon, ob diese Bindungen und die damit verbundenen Erfahrungen funktional sind oder nicht, ob die Personen abwesend oder von den eigenen Herausforderungen absorbiert sind. Eltern und weitere Bezugspersonen von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen sind daher für die Zeit vor, während und nach der Platzierung von immenser Bedeutung.

Während eines Heimaufenthalts kann sich eine gute Zusammenarbeit mit den familiären Bezugspersonen längerfristig positiv auf die psychische (und psychosomatische) Gesundheit der Kinder und Jugendlichen auswirken. Oft bestehen ungelöste Konflikte in der Familie, die die Kooperationsbereitschaft der Eltern behindern. Familienarbeit ermöglicht es, unausgesprochene Konflikte anzusprechen, zu bearbeiten und mit allen Beteiligten neue Beziehungsmuster zu erarbeiten. Besonders wichtig ist dabei, die Eltern darin zu stärken, Partner im Erziehungsprozess zu sein oder zu werden und Verantwortung zu übernehmen. Es lohnt sich, über innovative Ansätze sowie bewährte Konzepte und Methoden nachzudenken.

Organisation

Fachgruppe Sozialpädagogik Integras

Datum

29. Januar 2019

Ort

Hotel National, Bern

Sprache

Deutsch und Französisch (mit Simultanübersetzung)

Weitere Informationen

www.integras.ch

Wiedereingliederung im Kontext der Null-Risiko-Gesellschaft

Resozialisierung, eines der Kernprinzipien zeitgenössischen Freiheitsentzugs, muss heute unter einem gesellschaftlichen Paradigmenwandel verstanden werden, in dem die Nachfrage nach Sicherheit exponentiell ansteigt. Einerseits haben die Praktiker des Strafrechts und des Vollzugs unterschiedlich auf dieses starke Verlangen nach Sicherheit reagiert. Andererseits kann die Sicherheit der Bevölkerung nicht vernachlässigt werden, wohlwissend, dass keine Strafrechtspolitik, keine politische Massnahme und kein Arbeitsinstrument in der Gefängniswelt den Rückfall ausschliessen kann.

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie hat sich entschieden, dieses Phänomen aufzugreifen: die Resozialisierung in Zeiten des Nullrisikos. Es wird zuerst darum gehen, die fundamentalen Prinzipien der Resozialisierung zu hinterfragen, wobei die Risikoevaluation als Mittel und als Hindernis der Resozialisierung im Fokus stehen wird. Dabei wird auch der Effizienz sozialer Integrationsmassnahmen nachgegangen, wobei ein Überblick auf die Ergebnisse der Evaluationsstudien – 40 Jahre nach der These des «Nothing Works» von Robert Martinson – gegeben werden soll. Weiter wird es darum gehen, dem Strafverfahren als Faktor von Desozialisation und Wiedereingliederung nachzugehen. Schliesslich werden weitere Formen alternativer Sanktionen und deren Effizienz behandelt.

Veranstalter

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Datum

6. bis 8. März 2019

Ort

Congress Centre Kursaal Interlaken

Sprachen

Deutsch und Französisch

Weitere Informationen

www.kriminologie.ch

Neuerscheinungen



Marianne Heer | Elmar Habermeyer |
Stephan Bernard (Herausgeber)

Wege und Irrwege stationärer Massnahmen nach Rechtskraft des Strafurteils

186 Seiten – CHF 49.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-7089-5



Jasmine Stössel

Electronic Monitoring im Schweizer Erwachsenenstraf- recht

568 Seiten – CHF 98.00
Schulthess Verlag, Zürich
ISBN 978-3-7255-7873-3



Michaël Geiger | Eduardo Redondo |
Ludovic Tirelli

Petit commentaire DPMIn. Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs

672 Seiten - CHF 178.00
Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel
ISBN 978-3-7190-4102-1



Peter M. Schulthess

Die Jugend auf der Aargurg. Straf- und zivilrechtlicher Massnahmenvollzug

240 Seiten – CHF 46.00
themaverlag, Basel
ISBN: 978-3-905731-07-1

Einblick in die Befindlichkeit der *Freigänger*

Im Januar findet die Premiere des neuen Theaterstücks von Anna Papst statt

Die Autorin und Regisseurin Anna Papst hat für ihr neues Stück *Freigänger* während drei Jahren rund dreissig Gefangene, ihre Angehörigen, Mitarbeitende des Justizvollzugs, Strafrechtsexperten sowie Gefängnisdirektoren interviewt und ihre Geschichten zu einer «Reportage fürs Theater» verdichtet. Die Gespräche legen offen, wonach sich die Erzählenden sehnen und wovor sie sich fürchten.

Anna Papst



Anna Papst arbeitet als Autorin und Regisseurin an verschiedenen Theaterhäusern, u.a. am Schauspielhaus Zürich, an der Philharmonie Luxemburg und an der Bayerischen Staatsoper.

Ich habe das Thema der Resozialisierung ins Zentrum meiner Recherche gestellt. Wie bereitet der Strafvollzug die Rückkehr ehemaliger Straftäter in die Freiheit vor? Wie nehmen die Gefangenen selbst den Unterschied zwischen «Drinnen» und «Draussen» wahr? Wie ergeht es den ehemaligen Straftätern bei ihrer Rückkehr in die Mitte der Gesellschaft? Und wie gehen wir «Unschuldige» mit den Rückkehrern um?

Den grössten Teil meiner Gespräche habe ich mit Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Witzwil im Kanton Bern geführt. Witzwil ist eine offene Strafvollzugsanstalt für Männer, gleichzeitig ist Witzwil aber auch der grösste Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz. 166 Gefangene arbeiten hier in 28 verschiedenen Bereichen, vom Gemüseanbau über die Schlachtereie bis hin zur Textilwerkstatt. Die Straftaten, die sie verübt haben, sind so verschieden wie die Männer selbst. Gemeinsam haben die Gefangenen hier vor allem eines: Dass sie demnächst wieder in Freiheit entlassen werden. Einer von Ihnen ist Roger Sieber (Name geändert), mit dem ich mich darüber unterhalten habe, wie er während mehr als drei Jahren im Vollzug die Beziehung zu seiner Freundin aufrechterhalten hat.

Die Geschichte von Roger Sieber

«Es ist extrem belastend, eine Partnerin zu haben, wenn man hier drin ist. Ehrlich gesagt denke ich oft, es wäre besser für uns beide, wenn wir uns nicht kennen würden und nicht in diese Situation geraten wären. Kontakt hat man via Post, Telefon, wie auch durch die regelmässigen Besuche, die man haben darf. Richtig zusammen sein, in Freiheit, kann man nur alle sieben Wochen für ein Wochenende. Es ist jedes Mal dasselbe: Der Hafturlaub dauert 52 Stunden. Wenn man mit dem Auto abgeholt wird, beginnt er

um 18 Uhr, wenn man mit dem Zug geht eine Dreiviertelstunde früher. Und entsprechend muss man am Sonntag um zehn Uhr abends zurück in Witzwil oder um Viertel nach neun am Bahnhof sein.

Der Freitagabend ist davon geprägt, dass man sich einander annähert. Man muss sich in gewisser Weise neu kennenlernen. Die Zeit in Haft verändert mich ja. Nicht unbedingt im positiven Sinne. Das Soziale, das ich mir ursprünglich einmal angeeignet hatte, geht hier drinnen zwangsläufig verloren. Meine Partnerin merkt das natürlich, besonders in den ersten Stunden, die ich mit ihr draussen verbringe. Sie weist mich auch daraufhin: Das kenne ich gar nicht von dir! Ich bin auch mehr zum Einzelgänger geworden, seit ich hier bin. Meine Partnerin kann das nicht verstehen: Du hast viele Leute hier drin, warum unterhältst du dich nicht mit denen? Eigentlich stimmt das schon. Aber ich habe gemerkt, dass ich mit

«Reportage fürs Theater»

Die «Reportage fürs Theater» hält sich an die Regeln einer konventionellen Reportage: Alle Menschen, die auf der Bühne zu Wort kommen, hat Anna Papst zu meist stundenlangen Gesprächen getroffen. Aus diesen Gesprächen hat sie den Stücktext herausgefiltert. Es gibt keine Fiktionalisierung – nur eine Anonymisierung, da viele der Betroffenen nicht erkannt werden möchten. In der Inszenierung, die Anna Papst für das Konzert Theater Bern verantwortet, wird die intime Interviewsituation, in der die realen Gesprächspartner der Autorin ihre Geschichten erzählten, zu einer öffentlichen, bei der Schauspielerinnen die Rolle der Befragten einnehmen und das Publikum die Rolle der Interviewerin.

98 Prozent der Leute, die mit mir hier drinsitzen, kein Gespräch führen oder überhaupt etwas zu tun haben will. Weil ich einfach gewisse Sachen von ihnen weiss und sehe, wie sie sich artikulieren und verhalten und das nicht das ist, was ich kenne und gelernt habe. Somit grenze ich mich konsequent ab.

Ich habe mir auch einen Arbeitsplatz gewünscht, an dem ich alleine bin, denn ich rege mich schnell auf, wenn nicht richtig gearbeitet wird. Man hat mir den Pferdestall vorgeschlagen. Ich bin verantwortlich für die alten Pferde, von sechzehn aufwärts, die nirgends mehr hingehen.

Wenn ich mit anderen Gefangenen verkehren muss, mache ich das. Aber ich reduziere es aufs Minimum. Darum bin ich es auch nicht mehr gewohnt, mich mit jemandem länger zu unterhalten. Wenn ich Urlaub habe, bin ich jedes Mal wieder überrascht, wie viel meine Partnerin reden will. Ich kann dann nicht davonlaufen und sagen es ist mir zu viel. Ich sage: Ich gehe eine rauchen. Dann fängt die nächste Diskussion an: Warum rauchst du wieder? Es dauert eine Weile, bis ich mein «Drinnen-Ich» abgelegt habe, und wieder mein «Draussen-Ich» bin.

Am Samstag ist es jeweils richtig schön. Man kann machen, was man geplant hat und man fühlt sich wieder so wie... wie bevor das alles passiert ist.

Der Sonntag ist ein Riesenstress. Am Sonntagmorgen, wenn ich aufwache, weiss ich: Ach. In ein paar Stunden muss ich schon wieder zurück. Ich gerate in einen Zeitstress, meine Partnerin auch und dann artet es in Streitereien aus. Dann ist der Hafturlaub auch schon wieder vorbei.

Es ist sehr schwierig, unter diesen Bedingungen eine Beziehung aufrecht zu erhalten. Die Gefangenen, die nicht in einer Beziehung sind, die draussen nichts haben, wohin sie zurückkehren werden, an dem sie arbeiten müssen, die haben es einfach hier drinnen. Die laufen mit einem Lächeln herum. Weil sie wissen, das ist jetzt eine Zwischenstation und danach kommt etwas Neues. Und was draussen ist, muss sie nicht kümmern.

Ich glaube, meine Partnerin wusste nicht, was da auf sie zukommt, als ich meine Strafe angetreten habe. Wir haben damit gerechnet, dass mir die Zwei-Drittels-Entlassung gewährt wird. Meine Partnerin, die noch nie etwas mit Gesetz oder Strafverfolgung zu tun

gehabt hatte, hat sich auf das verlassen, was meine Anwältin ihr gesagt hat: Dass ich gute Chancen habe, frühzeitig entlassen zu werden. Ihr war nicht bewusst, dass hinter dieser ganzen Sache eben auch noch eine Staatsanwaltschaft und eine einweisende Behörde stehen, die auch noch etwas zu sagen haben.

Es wurde dann entschieden, dass ich meine Strafe bis zum letzten Tag absitzen muss. Das sind Situationen, in denen eine Welt zusammenbricht. Wir dachten, bald sind wir wieder in Freiheit zusammen und dann... nochmals ein Jahr. Jetzt ist es wenigstens definitiv: In zwei Monaten werde ich entlassen. Ich habe Endstrafe gemacht, es kann mir von den Behörden nichts mehr versagt werden.

Zwischen meiner ersten Strafe und dieser hier war ich neun Jahre in Freiheit. In der Zeit habe ich auch meine Partnerin kennengelernt. Neun Jahre sind eine lange Zeit. Und dennoch zu kurz. Seit ich zwanzig bin, habe ich immer mit Drogen zu tun gehabt. Das ist ein Teufelskreis. Ich kenne niemanden, der mit Drogen zu tun hat, bei dem es bei einem Mal bleibt. Kaum hast Du mal eine Krise, fällt dir ein: Da gibt es ganz schnell Geld. Ganz einfach.

Und schon bist du wieder drin. Meine Partnerin hat gemerkt, dass etwas los ist. Wir haben, bevor ich verhaftet wurde, ab und zu wegen der Geschichte, wegen der ich verhaftet wurde, schärfere Diskussionen gehabt. Ich denke, in dem Moment, als ich verhaftet wurde, war sie froh. Weil es vorbei und ich wieder auf dem «rechten Weg» war. Die Folgen, wie sich das tatsächlich auf unsere Beziehung auswirken würde, konnte sie nicht ahnen. Wenn ich rauskomme, war ich 38 Monate weg. Natürlich mit Besuch, mit Urlauben. Aber nie ganz frei.»



Den grössten Teil ihrer Gespräche hat Anna Papst mit Gefangenen der offenen Justizvollzugsanstalt Witzwil BE (Bild: Gefangener und Arbeitsagoge in der Schreinerei der Anstalt) geführt. Foto: Peter Schulthess (2016)

Spieldaten

Das dokumentarische Theaterstück «Freigänger» wird 2019 am Konzert Theater Bern uraufgeführt. Spieldaten: 24. Januar, 29. Januar, 2. Februar, 13. Februar, 20. Februar, 26. Februar, 12. März, 13. März, 27. März und 16. April.

Weitere Informationen über die Recherchen der Regisseurin: <https://www.konzerttheaterbern.ch/konzert-theater/schauspiel/freigaenger-blog/>

«Die Staatsanwaltschaft ist nicht der Wolf, der das Lamm Dubois angreift, sondern der Wachhund, der verhindern muss, dass in 5, 10 oder 25 Jahren eine andere Marie nach einer Nacht des Schreckens stirbt.»

Eric Cottier, Generalstaatsanwalt des Kantons Waadt (24 heures, 27. September 2018)

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Ronald Gramigna (ronald.gramigna@bj.admin.ch)

Redaktion:

Folco Galli (folco.galli@bj.admin.ch), Nathalie Buthey (nathalie.buthey@bj.admin.ch), Charlotte Spindler (charlotte.spindler@bluewin.ch), Christine Brand (brandschreibe@gmail.com)

Übersetzung: Raffaella Marra

Administration und Logistik: Marie-Lys Erard (marie-lys.erard@bj.admin.ch)

Layout, Druck und Versand: BBL – MediaCenter Bund, Bern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern; +41 58 462 41 46, marie-lys.erard@bj.admin.ch

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright/Abdruck:

© Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

Titelbild: JVA Solothurn, Eingang zur Fahrzeugschleuse; Foto: Peter Schulthess (2015)

musée

musée + C genève

www.redcrossmuseum.ch

exposition

date

PRISON

6.02 —
18.08.2019

photo: Mathieu Pernot
© W. Surburg, 2007-2008
+ Mathieu Pernot

Die Ausstellung gibt einen historischen, philosophischen und soziologischen Überblick über die Inhaftierung in der westlichen Welt und beleuchtet auch andere Arten zu strafen. Sie ist in Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum, dem Musée des Confluences in Lyon und dem Deutschen Hygiene-Museum in Dresden entstanden.

Foto: Mathieu Pernot

#prison-info

Die letzte Seite

Blick in die Vergangenheit. Im Februar 1916 erschütterten die Suizide von zwei Jugendlichen die Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Einer der beiden war kurz vor seinem Austritt gestanden. Nach einer eingehenden Untersuchung der Vorfälle wurde beschlossen, Aufnahmegesuche gezielt auf eine Suizidgefährdung zu prüfen bzw. bei unklaren Fällen eine psychiatrische Abklärung vorzunehmen. Zudem wurde vor der Direktorenwohnung, wo sich die beiden Jugendlichen in die Tiefe gestürzt hatten, der Drahtzaun höher gezogen. Zwischen 1925 und 1932 sind an dieser Stelle der Festung die Jugendlichen am Tag ihrer Konfirmation fotografiert worden (Foto von 1932, Archiv Jugendheim Aarburg).

